

# AMTSBLATT

• Böhlen

• Rötha

der Stadt **Böhlen** mit dem Stadtteil Großdeuben und Ortsteil Gaulis sowie der Stadt **Rötha** mit den Ortsteilen Espenhain, Pötzschau, Oelzschau und Mölbis

12.12.2015

Christkindl-Markt und Weihnachtsgala  
am und im Kulturhaus in Böhlen

**Christkindl-Markt**

gegen 16:30 Uhr  
Besuch des  
Weihnachtsmannes

am 12.12.2015 ab 12:00 Uhr  
vor dem Kulturhaus Böhlen

16:15 Uhr  
und 16:45 Uhr  
Turntrüser

Ponyreiten

Süße  
Leckereien

Großes  
Imbiss-  
angebot

Wunsch-  
zettel-  
briefkasten

im  
Café-Zelt  
Rosenstollen-  
Anschnitt

17:30 Uhr  
Lieder am  
Feuer mit  
„Romantica“

Geschenk-  
ideen

Kanustell  
Basteln  
Knäppelkuchen

von 14:30 Uhr - ca. 15:45 Uhr Weihnachtsgala im Kulturhaus Böhlen  
Mitwirkende: Mitglieder des Kulturvereins Böhlen e.V., Schüler der Musikschule „Frölich“ | Leipzig,  
Schüler der Musikschule „Ottmar Genster“ | Borna und Kinder des Kinderhortes „Pflöckur“ | Böhlen.  
Die Karten dafür sind an der Kulturhauskasse dienstags 9-12 und  
14-16 Uhr sowie donnerstags 9-12 und 14-18 Uhr für 3,00 € erhältlich.

Nähere Informationen auf Seite 4



# Stadt Böhlen



## Ämtliche Bekanntmachungen

### Terminübersicht der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse der Stadt Böhlen

Gremium	Datum	Beginn	Ort
Ausschuss	01.12.15	18:30 Uhr	Haus II Sitzungszimmer
Stadtrats- sitzung	10.12.15	18:30 Uhr	Kulturhaus Böhlen, Zimmer 12

**Schaukästen im:**

**Stadtgebiet Böhlen:**

Rathaus, Karl- Marx- Str. 5, Weststr. , K.- Bartelmann- Str., R.-  
Wagner- Str., Am Ring

**Ortsteil Gaulis: Lindenplatz**

**Stadtteil Großdeuben:**

Hauptstraße 10; 55; 72; 87; Straße des Friedens/Ecke Turnerstr.

**Stadtverwaltung Böhlen:**

Rathaus, Karl- Marx- Str. 5, Haus II, Platz des Friedens 10

**Zentrale Tel. 034206 609-0, Fax 609-90**

Für persönliche Gespräche ist eine telefonische Terminabspra-  
che von Vorteil.

Zu folgenden Zeiten sind Standesamt und Einwohnermeldeamt  
im Haus II der Stadtverwaltung besetzt:

Standesamt (Haus II, Platz des Friedens 10)

**Bitte beachten:**  
Das Standesamt ist mindestens bis Ende des Jahres 2015  
nur donnerstags ab 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.  
In ganz dringenden Fällen rufen Sie bitte im Sekretariat an  
(Tel. 60965)

**Einwohnermeldeamt (Haus II, Platz des Friedens 10)**

Montag	<b>geschlossen</b>	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

**Rathaus (Karl-Marx-Straße 5)**

Montag	7.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr	

**Die Sprechstunde des Friedensrichters findet am Diens-  
tag, dem 22.12.2015 von 16:30 bis 17:30 Uhr im Rathaus,  
Karl-Marx-Straße 5, Obergeschoss statt.**

**Zweckverband Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf**  
**Böhlen • Zwenkau • Neukieritzsch**  
**Verbandsvorsitzender**  
 Industrie- und Gewerbezentrum am Kraftwerk Lippendorf,  
 04575 Neukieritzsch

## Einladung

**zur 76. öffentlichen Verwaltungsratssitzung mit nichtöffentlichem Teil des ZV Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf, Böhlen · Zwenkau · Neukieritzsch**

Zeitpunkt/Ort: 17. Dezember 2015, 11.00 Uhr,

Stadtverwaltung Zwenkau,

Bürgermeister-Ahnert-Platz 1

04442 Zwenkau

Beratungsraum des Bürgermeisters

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Protokollkontrolle

TOP 2: Haushaltsplan 2016

TOP 3: Bauanträge/Bauvorhaben

TOP 4: Informationen und Sonstiges

#### II. Nichtöffentlicher Teil

Neukieritzsch, 3. November 2015

*Holger Schulz*

*Vorsitzender des Zweckverbandes*

## Informationen aus der Stadtverwaltung

### Es geht langsam richtig los - Vorarbeiten am Ausbau der A 72 Höhe Großdeuben

Anfang November begannen intensive Arbeiten im Umfeld von Großdeuben, die im Zusammenhang mit dem Autobahnbau A 72 stehen.

Die Stadtverwaltung hat per Handzettel die Anwohner rechtzeitig von der Baumaßnahme informiert.

Im Zuge des Bauabschnittes 5.2 BAB 72 starteten die Bauarbeiten für die Interimslösung einer Sicht- und Lärmschutzwand für die Anwohner der Stöhmaer und Auenstraße.

Diese Arbeiten sind u.a. ein Ergebnis der 1. Informationsveranstaltung, die das LaSuV am 26.03.2015 in Großdeuben, auch auf Bitten der Stadt durchführte.

Außerdem ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst vor Ort und die Archäologen graben ebenso fleißig.

Für entstehende Beeinträchtigungen, die beim Bau der Lärm- und Sichtschutzwände entstehen (70 m und 170 m Länge) wird um Verständnis geworben.

### Turnusmäßige Verkehrsschau wurde durchgeführt

Das Ordnungsamt der Stadt Böhlen hat gemeinsam mit dem Polizeirevier Borna im November die turnusmäßige Verkehrsschau durchgeführt. Alle vier Jahre werden die Strassenausstattungen überprüft.

Dazu gehören:

Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierung, Schutzplanken, Straßenbeleuchtung, Lichtzeichenanlage

Eine große Bitte an alle Anlieger. Bitte denken Sie an das Lichttraumprofil. Schneiden Sie die Verkehrszeichen und die Straßenlaternen frei.

Das war u. a. eine wichtige Feststellung der Polizei.

Ansonsten war die Polizeibehörde zufrieden.

## Übergabe Rauchmelder an junge Familien

Der Einladung des Bürgermeisters waren 13 junge Elternpaare gefolgt, um das kleine Geschenk der Stadtverwaltung für ihren jüngsten Nachwuchs entgegen zu nehmen. Der Rauchmelder kann ja lebenswichtig sein, deshalb wurde die Initiative der Stadt mit der FFW Böhlen auch finanziell durch die Sparkasse Leipzig unterstützt.

In insgesamt 13 Bundesländern ist es Pflicht einen Rauchmelder zu haben, Sachsen gehört leider noch nicht dazu. Seit 2006 gibt es einen bundesweiten Rauchmeldertag, das Motto - Freitag der 13. könnte Ihr Glückstag sein“. In diesem Jahr war der 13. Nov. der Rauchmeldertag. 2016 ist er am 13. Mai.

In diesem Jahr stand die Verbraucheraufklärung im Mittelpunkt.

Die Stadtverwaltung und die FFW sind da schon sehr zukunftsorientiert bei der Wahl ihres Geschenkes für die kleinen Neubürger wie Bürgermeister Berndt in seinen Ausführungen zur Begrüßung formulierte.

Gemeinsam mit dem Bürgermeister überreichten Frau Zimmermann von der Sparkasse, Wehrleiter Herr Krilla und Frau Kühn die Rauchmelder an die Eltern.

Die Eltern hatten wieder Gelegenheit, Fragen an den Bürgermeister bzw. die Stadtverwaltung zu stellen. Diese Möglichkeit wurde dann rege genutzt. Die Babies waren auch relativ ruhig, so dass es eine gute Gesprächsrunde wurde.

Drogeriemarkt in Böhlen/ Großeuben war ein Thema. Der barrierefreie Zugang zur Bahn in Großdeuben wurde von den jungen Muttis angesprochen und, dass es leider am Pleißedamm sehr viele Hundebesitzer gibt, die brutal rücksichtslos gegenüber der Bevölkerung sind. Ihre Hunde dürfen überall ihre Exkremate hinterlegen.

Die Problematik einer 30-km-Zone an der Kita Großdeuben wurde ebenso diskutiert. Herr Berndt und auch Haupt- und Ordnungsamtsleiterin Frau Kühn erläuterten sachlich, warum der Stadt oft die Hände gebunden sind.

Lob gab es für die Stadtverwaltung für die schönen Spielplätze in Großdeuben und am Rathaus in Böhlen.





## 1000 Jahre Großdeuben

### 2017 - 1000 Jahre Großdeuben

Am 28.10.2015 lud der Bürgermeister zur ersten Beratung zur Vorbereitung der 1000-Jahr-Feier im Jahr 2017 von Großdeuben ein.

Herr Erwin Rattunde hatte im Vorfeld schon Vorarbeit geleistet und einige Bürger angesprochen. Mit diesem Termin erhielt das Treffen einen ganz offiziellen Anstrich.

30 Bürgerinnen und Bürger waren gekommen, um sich zu informieren.

Bürgermeister Berndt stellte das Anliegen vor, bedankte sich bei Herrn Rattunde.

Es wurde über den Rahmen der Veranstaltung gesprochen, einzelne Ideen erfasst.

Im Resümee der ersten Begegnung:

- gab es feste Zusagen von Bürgern, die in einem Festkomitee mitwirken wollen, ganz toll!
- einige Bürger würden sich gern in einen geschichtlichen Teil einbringen; Chronik, Ausstellung etc.
- es gab Zusagen zur Finanzierung eines monatlichen Journals über die Geschichte von Großdeuben,
- **die Anregung ein Spendenkonto für die 1000-Jahr-Feier zu errichten, dies würde über das Konto der Stadtverwaltung laufen**

**Wer schon spenden möchte, bitte immer als Grund 1000 Jahre Großdeuben angeben!**

- es sollten zentrale Festtage an einem Wochenende geben, als Termin wurde der 07.07.
- 09.07.2017 vorgeschlagen, weitere kleine Veranstaltungen könnten das Fest über das Jahr begleiten
- Veranstaltungen für alle Bevölkerungsschichten Kinder, Jugend, junge Erwachsene, Familien, Senioren
- die Vertreterin der evang. Kirchgemeinde informierte schon über konkrete Vorstellungen, wie sich die Kirchgemeinde beteiligt
- aus dem Kreis der Mitmacher sollte sich ein Vorsitzender für das Festkomitee herausfinden,
- **als nächster Termin für Interessierte wurde der 27. Januar 2016 um 18:00 Uhr im Gasthaus Großdeuben avisiert.**

Herr Berndt dankte nochmals für das Interesse und freut sich schon auf den nächsten Termin.

Vor Kurzem fand ein Gespräch des Bürgermeisters mit dem Eigentümer des Herren-, Torhauses und Parkes statt.

Herr Koch wird gern den Park 2017 für angeordnete Festivitäten zur Verfügung stellen.

**Gern können Bürger auch per Mail Gedanken, Ideen mitteilen. Bitte vorab an Mail: [B.Lehmann@stadt-boehlen.de](mailto:B.Lehmann@stadt-boehlen.de) oder Tel. 034206 60913**



## Weihnachtsgala und Christkindl-Markt am 12.12.2015



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Familien und besonders liebe Seniorinnen und Senioren,

am Samstag, dem 12. Dezember 2015 um 14:30 Uhr ist es wieder so weit. Im großen Saal unseres Kulturhauses werden die Lichter des Weihnachtsbaumes auf der Bühne langsam entzündet und das Programm des Kulturvereins Böhlers wird beginnen.

Jedes Mal ein Erlebnis der besonderen Art.

Das weihnachtliche Programm wird gestaltet von ehrenamtlich engagierten Mitgliedern des Kulturvereins, Gästen und Kindern des Kinderhortes „Pfiffikus“ Böhlen.

Ich freue mich, dass die Stadt Böhlen diese vorweihnachtliche Veranstaltung allen Bürgern und Gästen zum kleinen Preis anbieten kann und besonders darüber, dass es einheimische „Künstler“ sind, die das Programm gestalten.

Eine Karte für die Gala, die diesen Namen auch verdient, können Sie an der Kasse im Kulturhaus zum Preis von 3,00 EUR erwerben. Es ist freie Platzwahl, also zeitiges Kommen sichert also einen guten Platz.

Lassen Sie sich von den Aktiven auf der Bühne in weihnachtliche Stimmung versetzen. Der Weihnachtsmann wird selbstverständlich auch nach Böhlen kommen und im Programm dabei sein.

Ich würde mich sehr freuen, Sie, Ihre Freunde, Bekannten, Verwandten im Kulturhaus begrüßen zu dürfen.

Ihr Bürgermeister  
Dietmar Berndt



Vor und nach der Weihnachtsgala empfehle ich Ihnen einen Besuch des Christkindl-Marktes unmittelbar vor dem Haus. Um 13.30 Uhr findet der Stollenanschnitt im Feld statt.



### Christkindl-Markt ab 12:00 Uhr am 12.12.15

Ab 12:00 Uhr wird er eröffnet, der diesjährige Christkindl-Markt in Böhlen, der in diesem Jahr einige Überraschungen parat hat. Alte Bekannte wie die Kameraden der FFW Böhlen und das Team vom Strike In werden wieder in gewohnter Güte für Speis und Trank sorgen, im beheizten Festzelt der Firma Strike In wird u. a. der große Stollenanschnitt passieren.

Ein besonderes Schnäppchen werden Kommunalpolitiker unserer Stadt bieten. Sie wollen zeigen, dass sie nicht nur weise Entscheidungen im Stadtrat fällen, sondern dass sie auch kochen können. Regionale Küche ist im Angebot. Lassen Sie sich überraschen.

Auch der Pächter der Jagdgenossenschaft Böhlen; Herr Andreas Möbius wird sich bemühen, Leckeres aus den einheimischen Wildbestand zu zaubern.

Turmblasen, Weihnachtslieder, der Weihnachtsmann selbst, die Frauen der Postfiliale Böhlen sind vor Ort und werden wieder die Briefe der Kinder an den Weihnachtsmann senden. Der Jugendclub abri lädt zum Basteln ein.

Auch Weihnachtliches wird zum Verkauf angeboten.

Unsere Jüngsten können bei Knüppelkuchen um die Feuer-schale stehen. Pedro Dannenberg wird zur Gitarre nicht nur Weihnachtslieder singen. Sie sollten sich dies nicht entgehen lassen.

## Termine, Termine 2016 - Bitte alle bekannten Termine melden

### Bekannt sind z. B.

Freitag, 08.01.2016; Verbrennung Tannenbäume am Gasthaus  
Großdeuben

Samstag, 09.01.2016; Jugendfeuerwehr Böhlen sammelt Weihnachtsbäume ein,  
Montag 18.01. - 23.01.2016; Aktion Kindersprint für Grund-  
schüler in Böhlen

Sonntag, 17. Januar 2016; 10:30 Uhr Kulturhaus Böhlen  
Neujahrskonzert

Samstag, 23. Januar 2016; 14:00 - 17:00 Uhr Tag der offenen  
Tür evang. Gymnasium

Samstag, 30.01.2016; 19:30 Gasthaus Großdeuben

06.02.2016, 19:30 Karnevalsveranstaltung mit dem GKV

Montag, 08.02.16 ab 09:30 Uhr Rosenmontag vor dem Rat-  
haus mit den Böhleener Knirpsen

Samstag, 11. Juni 2016 ab 14:00 Uhr Sommerfest des Ver-  
eins „Kleine Hände e. V.“

Samstag, 13. August 2016 ab 10:00 Uhr 80 Jahre Freibad  
Böhlen

**Meldung an B.Lehmann@stadt-boehlen.de**

## Aus dem Standesamt



Am 6. November 2015 wurde  
Levi Hippke geboren.  
Glückliche Eltern sind Sarah Hippke  
und Steve Claus.

### Verstorben:

Frau Anna Herta Klughardt ist  
am 02.11.2015 verstorben.



## FFW Böhlen sagt Danke

Die Freiwillige Feuerwehr Böhlen und der Feuerwehrverband  
Böhlen e. V. bedanken sich bei allen Sponsoren, die die Arbeit  
der Kameraden unterstützen.

### Dank an :

Allianz Generalvertretung Teichmann; Diabetes Shop Losse;  
Elektroservice Frenzel; Elektrobau Böhlen GmbH;  
Fensterfabrik Morlok GmbH; Firma Lutz Dorschel; H & S Haus-  
technik Böhlen GmbH, HWS GmbH & Co.KG, Lösch Depot  
Leipzig GmbH,

Mecklenburgische Versicherung Uwe Fischer, Strike IN GmbH  
Vermessungs- und Kopierbüro Schmitt  
Wohnungsbaugenossenschaft Kontakt e.G.; Wohnungsge-  
nossenschaft Böhlen e.G.

## Frisch aus Sachsen Wälder

### Weihnachtsbäume zum Selberschlagen mit dem Revierförster auf der Kippe Böhlen in Familie

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig, lädt herz-  
lich ein zum Weihnachtsbaumselberschlagen am 06. und  
20.12.2015 auf der Kippe Böhlen.

Schlagen Sie sich selbst Ihre frisch duftende Blaufichte im hei-  
mischen Wald.

### Weihnachtsbäume zum Selberschlagen auf der Kippe Böhlen

am Sonntag, dem 6. und 20. Dezember 2015,  
9:00 - 15:00 Uhr

Zufahrt über die B 2, Parkplatz Imbiss Waldidylle  
zwischen Zwenkau und Großdeuben

Für das leibliche Wohl durch warmes Essen und Getränke ist ge-  
sorgt. Auf die Kinder warten waldpädagogische Angebote durch  
den Forstbezirk.

Für Rückfragen steht Ihnen der Forstbezirk Leipzig gern zur Ver-  
fügung.

Tel.: 0341 86080-0

E-Mail: poststelle.sbs-leipzig@smul.sachsen.de

### Bitte Augen auf - helfen Sie mit

In der Oberschule Böhlen, Lessingstraße wird täglich fleißig ge-  
werkelt, damit die Großbaustelle endlich ein Ende hat und alle,  
Schüler wie Lehrer, wieder ohne Baustellenflair lernen und un-  
terrichten können.

Leider gibt es Verzögerungen, die nicht durch die Arbeit der  
Baufirmen kommen.

Dreiste Diebe stehlen Leitungen, schrauben Fallrohre ab, steh-  
len Gebäudehalterungen etc.

Bitte schauen Sie genau hin, wenn Sie etwas Verdächtiges auf  
dem Gelände der Oberschule Böhlen bemerken und rufen Sie  
die Polizei.

Es ist im Interesse der Schüler und Lehrer.

### Skulpturen, Magnetismus oder Käsebrett - Pffifikusse sind auf Zack

Ferien sind das Schönste an der Schulzeit? Die Herbstferientage  
bei den Pffifikussen im Hort waren auf jeden Fall erlebnisreich.  
In der ersten Woche konnten die Kinder ein Spielmobil nut-  
zen - was sie auch mit großer Freude taten. Von Billard über  
Käsebrett bis Stock fangen waren viele neue Spielideen dabei.  
Ebenso schnell verging die Zeit auf dem Märchenparcour mit  
den Mitarbeitern der Ökologischen Station Borna-Birkenhain.  
Kleiner-Muck-Lauf, Schneeflocken pusten, Erbsen auslesen  
oder Märchensymbole finden - die Ferienkinder waren immer  
in Aktion.

Ein Bildhauer war in der zweiten Woche zu Gast. Mit Feile,  
Säge und Schleifpapier konnten einige Kinder Skulpturen aus  
Gasbetonsteinen gestalten. Dabei bewiesen alle Ausdauer und  
handwerkliches Geschick. Die schönen Kunstwerke schmückten  
sicher die Kinderzimmer. Verblüffende Experimente mit Magne-  
ten, Leuchtplatten Eisbausteinen, Sandtische sowie „schiefe“  
Bauklötze begeisterten die Pffifikusse am Ende der Ferien. Im  
Wechsel konnte jeder die Angebote selbst ausprobieren.  
Natürlich standen auch Fußballplatz, Turnhalle, Basteln oder un-  
sere Spielzimmer hoch im Kurs. Da vieles nicht kostenlos ist,  
möchten wir es nicht versäumen der Wohnungsgenossenschaft  
e.G. Böhlen und der Ortsgewerkschaftsgruppe zu danken, die  
diese tollen Aktivitäten möglich gemacht haben.

Die Kinder und das Erzieherteam vom Hort „Pffikus“ Böhlen





## Programmhinweise aus dem Kulturhaus Böhlen



### November

#### Freitag, 27.11.2015

20:00 Uhr **JAPANISCHE TROMMLERSHOW** - WADOKYO  
the POWER OF DRUMS

#### Samstag, 28.11.2015

16:00 Uhr **„Peter Orloff und der Schwarzmeer Kosaken-Chor“** - Die Geschichte einer Legende

#### Sonntag, 29.11.2015

16:00 Uhr **Fest-Gala** | Musikschule Fröhlich

### Dezember

#### Samstag, 05.12.2015

15:00 Uhr **Festliche Weihnachtsgala** | Musikschule „O. Gerster“

18:00 Uhr **Festliche Abendgala** | Musikschule „O. Gerster“

#### Montag, 07.12.2015

16:00 Uhr **„Die Sternstunden zur Weihnachtszeit 2015“**  
mit: Patrick Lindner | Angela Wiedl | Judith & Mel |  
Die Schärer

#### Dienstag, 08.12.2015

09:30 Uhr **„Weihnachtsgans Auguste“** | AUGUSTTheater  
Dresden

10:45 Uhr **„Weihnachtsgans Auguste“** | AUGUSTTheater  
Dresden

#### Samstag, 12.12.2015

ab 12:00 Uhr **„Christkindlmarkt“ vor dem Kulturhaus**

14:30 Uhr **Weihnachtsgala** der Stadt Böhlen

#### Freitag, 18.12.2015

19:30 Uhr **„2. Anrechtskonzert SZ 2015/2016“** | LSO

### Samstag, 19.12.2015

15:00 Uhr **Weihnachtskonzert** | Happy Junior-Band

20:00 Uhr **Weihnachtskonzert** | Happy Junior-Band

### Sonntag, 20.12.2015

10:00 Uhr **„Morgen kommt der Weihnachtsmann“** | Märchentheater mit der Naturbühne Dornreichenbach

15:00 Uhr **„Morgen kommt der Weihnachtsmann“** | Märchentheater mit der Naturbühne Dornreichenbach

### Sonntag, 27.12.2015

16:00 Uhr **„IVUSHKA“** - Die russische Weihnachtsrevue

### Donnerstag, 31.12.2015

19:00 Uhr **„Buddy in concert“** - Die Rock `n` Roll-Show

### Farbenprächtig und akrobatisch zum Puls der Balalaika am 27.12.15 um 16:00 Uhr - IVUSHKA

Das staatlich akademische Ensemble „IVUSHKA“ wurde 1968, vor nunmehr 45 Jahren, in der Region Tambow gegründet.

Im Sommer 2012 nahm IVUSHKA als einziges Ensemble Russlands als kultureller Botschafter an dem UNESCO Festival in Europa teil. IVUSHKA war eingeladen, beim internationalen Festival „Tanz und Musik der Welt“ aufzutreten.

Pünktlich zu diesem kleinen Jubiläum erstrahlt auch die traditionelle und erfolgreiche Weihnachtsrevue in einem völlig neuen Glanz! Die Zuschauer erwarten 300 neue fantastische Kostüme nach Originalvorlagen, neue Programminhalte und neue Lieder. Zur Geschichte

Zar Peter der Große verkündet 1699 den neuen Julianischen Kalender, wonach Weihnachten am 6. Januar beginnt. Die Bühne wird in eine märchenhafte Winterlandschaft gehüllt, die die Besucher für zwei Stunden zum Träumen einlädt.

Die Tänzerinnen und Tänzer werden die Zuschauer mit akrobatischen Höchstleistungen ins Staunen bringen, Sängerinnen und Sänger überzeugen mit bezaubernden Stimmen und Musikerinnen und Musiker werden zu Virtuosen.

Die charmante Erzählerin und Moderatorin Natascha, begleitet die Gäste in Deutscher und Russischer Sprache durch das Programm.

Die exzellenten Darbietungen der Künstler werden immer wieder restlos bewundert. Hervorragende Solisten setzen dem Ganzen zusätzliche Glanzpunkte auf. Durch diesen einzigartigen Mix, erleben die Zuschauer eine atemberaubende Präzision.

Märchenhaft, rasant und akrobatisch - das Ensemble IVUSHKA, als perfekter kultureller Botschafter Russlands weiß, wie man ein Publikum verzaubern und begeistern kann.



### Weihnachtskonzert des Symphonieorchesters im Rahmen der Anrechtsreihe



Auf dem Programm unter dem Motto „Die russische Seele“ stehen neben der Ouvertüre über drei russische Themen die Schwanensee-Suite und das Violinkonzert von Tschaikowski. Als Solist wurde Elin Kolev verpflichtet.

Bereits als Zwölfjähriger debütierte Elin Kolev in der New Yorker Carnegie Hall. Seitdem tritt er als Solist in renommierten Konzerthäusern, bei internationalen Festivals auf und gastierte u.a. beim MDR Sinfonieorchester, der Jenaer Philharmonie, der Philharmonie Baden-Baden und den Dresdner Kapellsolisten.

Elins vielfältige Interessen und sein mehrseitiges Talent verhalfen ihm des Weiteren zu einer Hauptrolle im Kinofilm „Wunderkinder“, welcher von Artur und Dr. Alice Brauner produziert wurde.

Die Konzerteinführung findet um 18:30 Uhr im Kulturhaus Böhlen, Zimmer 12 statt. Das Konzert beginnt um 19:30 Uhr. Eintrittskarten zum Preis von 15,- Euro, ermäßigt 12,- Euro sind im Kulturhaus Böhlen, im Spielwarengeschäft Engel in Böhlen sowie an der Abendkasse erhältlich.

### Vormerken

Neujahrskonzert 2016 im Kulturhaus

Am 17. Januar 2016 um 10:30 Uhr mit dem Leipziger Symphonieorchester

**Neu: Nach dem Konzert bietet Firma Strike IN im Kleinen Saal des Kulturhauses Mittagessen an. Näheres im nächsten Amtsblatt.**

## Das Märchen-Musical für die ganze Familie!

Lust am einem Märchenmusical, ob auf der Bühne oder dahinter mitzuwirken? der melde sich bei der Märchenfee Lia  
 Unter: [www.naturbuehne-dornreichenbach.de](http://www.naturbuehne-dornreichenbach.de), Tel. **034262 62640**

**Am 20. Dezember um 10 Uhr und um 15 Uhr im großen Saal im Kulturhaus Böhlen**

### Ein prächtiges Weihnachtsmärchen mit 80 kleinen und großen Darstellern in herrlichen Kostümen!

Die fleißigen Wichtel des Weihnachtsmannes basteln und nähen, um Kinderaugen zum Leuchten zu bringen. Bezaubernde Engel kommen über die silberne Himmelsrutsche und sammeln die Wunschbrieflein der Kinder im Publikum ein.



Lasst euch in den Bann des Weihnachtsmärchens „Morgen kommt der Weihnachtsmann“ ziehen.

Die Zuschaueranzahl ist begrenzt. Sichert euch eure Plätze, indem ihr jetzt eure Karten bestellt:

Unter: [www.naturbuehne-dornreichenbach.de](http://www.naturbuehne-dornreichenbach.de)  
 Infos unter: **034262 62640**

Inhalt des Märchen-Musicals:

Weihnachten steht vor der Tür. Hänsel und Gretel sind in voller Vorfreude auf den Weihnachtsmann. Der hat mit seinen Wichteln aber noch jede Menge vorzubereiten, bis es endlich losgehen kann. Unterdessen vereinbaren die Hexe und die Räuber einen Pakt: Der große Sack vom Weihnachtsmann soll noch in dieser Nacht gestohlen werden. Jetzt können nur noch Hänsel und Gretel helfen, denn die Beiden haben die Hexe schon einmal überlistet.

Übrigens eignen sich die Eintrittskarten hervorragend als Geschenk zum Geburtstag oder zum Nikolaustag!

## Die Geschichte einer Legende im Kulturhaus Böhlen



## Peter Orloff und der berühmte Schwarzmeer Kosaken Chor am 28.11.15 im Kulturhaus Böhlen Einlass 15:00 Uhr Beginn 16:00 Uhr.

Ein festliches Konzert des berühmten Schwarzmeer Kosaken-Chores unter der musikalischen Gesamtleitung und persönlichen Mitwirkung von Peter Orloff, der einst vor über 50 Jahren als jüngster Sänger aller Kosakenchöre der Welt schon damals seine legendäre Karriere begründete.

Peter Orloff wird viele seiner größten Schlagerhits aus den vergangenen Jahrzehnten anstimmen und gemeinsam mit dem stimmungsgewaltigen Ausnahme-Ensemble, eine Auswahl ihrer schönsten Lieder singen, aus der russischen Musikliteratur - aber auch internationale Welterfolge wie der berühmte „Gefangenchor“ aus der Oper Nabucco oder das „Ave Maria“. Karten erhalten sie bei den bekannten Vorverkaufsstellen.

## Veranstungshinweise

### Sport

#### Sporthalle Am Freibad

- 28.11. ab 09:00 Punktspiele im Tischtennis für Kinder  
 ab 15:15 HVB Punktspiel weiblich
- 05.12. ab 10:00 Uhr alle Mannschaften des HVB in Punktspielen
- 06.12. ab 10:00 Uhr Tischtennis Punktspiele Männer
- 12.12. ab 15:15 Uhr HVB Punktspiel 2. Mannschaft

### Fußball

#### Stadion am Freibad

SC Eintracht 09 Großdeuben  
 06.12. 10:30; 12:00; 14:00 Uhr C-Jugend; Senioren; 1. Herren  
 Punktspiele

### Jahnbaude

- 28.11. 14:00 Uhr SV Chemie Böhlen e. V. 1. Männer - SG Gnadstein 49
- 05.12. 14:00 Uhr in **Groitzsch**

## Sonstige Veranstaltungen

**09.12., 14:00 Uhr Gasthof Großdeuben  
 Weihnachtsfeier mit den Kindern des Vereins „Kleine Hände“  
 Senioren Großdeuben**



**11.12., 16:00 - 18:00 Uhr Seniorenzentrum Böhlen  
 Adventsmarkt  
 11.12., ab 16:00 Uhr Festplatz  
 Weihnachtsmarkt in Großdeuben**

### Verein Lernwelten e. V.

- Weihnachtsmarkt  
 11.12.2015 - 17 Uhr
- Lichtfest  
 17.12.2015 - 17 Uhr



### Zum Vormerken:

Tag der offenen Tür  
 beim evang. Gymnasium in Großdeuben:  
 Samstag, den 23.01.2016 - 14:00 - 17:00 Uhr



**Senioren**

*Geburtstagsglückwünsche*

*Der Bürgermeister der Stadt Böhlen, der Stadtrat und die Stadtverwaltung gratulieren den Senioren, die im Dezember 2015 70 Jahre und älter werden*

Papke, Ilse	am 07.12.	zum 75. Geburtstag
Walther, Christa	am 15.12.	zum 70. Geburtstag
Klaus, Brunhilde	am 17.12.	zum 75. Geburtstag
Lehmann, Liselotte	am 20.12.	zum 70. Geburtstag
Schöne, Ilse	am 22.12.	zum 80. Geburtstag
Große, Renate	am 23.12.	zum 85. Geburtstag
Marschke, Margitt	am 23.12.	zum 85. Geburtstag
Neumann, Erich	am 24.12.	zum 85. Geburtstag
Paper, Klaus	am 25.12.	zum 70. Geburtstag
Gehrmann, Karl-Heinz	am 27.12.	zum 80. Geburtstag
Dobers, Winfried	am 28.12.	zum 70. Geburtstag
Mehlstäubl, Maria	am 30.12.	zum 85. Geburtstag
<b>Ortsteil Gaulis</b>		
Strehlow, Werner	am 09.12.	zum 90. Geburtstag
<b>Stadtteil Großdeuben</b>		
Zober, Jutta	am 09.12.	zum 80. Geburtstag
Lang, Hans-Jürgen	am 30.12.	zum 75. Geburtstag

Dietmar Berndt  
Bürgermeister

**Blitzlicht und Glamour im Seniorenzentrum**

Für ein Kalendershooting schlüpfen Bewohner des Seniorenzentrums in der Clara-Zetkin-Straße in verschiedene Rollen. Hauptanliegen des Projektes war es, die Lebensfreude der Senioren auf den Bildern zum Ausdruck zu bringen. Die teilnehmenden Bewohner sollten das Gefühl haben, an etwas Besonderem teilzuhaben. Anhand der außergewöhnlichen Bildästhetik der Fotografin Katrin Fritzsche (Fotofonie Markkleeberg) sollte den Senioren eine besondere Wertschätzung entgegengebracht werden. Nicht zuletzt konnte das Projekt zeigen, dass das Leben in einem Pflegeheim nicht gleichbedeutend dafür steht, abgeschoben zu sein und vergessen zu werden.



**Adventsmarkt**

Seniorenzentrum Böhlen  
Clara-Zetkin-Straße 9 04564 Böhlen  
**11.12.2015, 16:00 - 18:00 Uhr**  
„Läuten“ Sie mit uns die Weihnachtszeit ein!  
Hierzu laden wir Sie recht herzlich in den festlich geschmückten Außenbereich unseres Hauses zu Glühwein, Bratwurst, Soljanka und besinnlichen Weihnachtsklängen des Neukieritzscher Posaunenchores ein.

**Vereinsnachrichten**

**Aus dem Kinderhort „Kleine Hände“**



**Weihnachten im Schuhkarton**



In diesem Jahr beteiligten wir uns mit unseren Hortkindern an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“. Dies ist eine Geschenkaktion für Kinder in Not. Die Schuhkartons werden vorwiegend nach Osteuropa verschickt. Dort werden sie an Kinder zwischen 2 und 14 Jahren verteilt, die so arm sind, dass sie keine Geschenke bekommen. Im Hort sammelten wir bis 13. November 2015 Sachspenden wie z. B. Kleidung (Mütze, Schal, Socken ...), Spiel- und Schulsachen oder Hygieneartikel (Zahnbürste, Zahncreme). Diese verpackten wir dann gemeinsam. Mit unseren Schuhkartons wollen wir Kindern eine kleine Weihnachtsfreude zukommen lassen, denen es nicht so gut geht wie uns.

Begonnen hat alles mit unserem Projekt „Menschen suchen Zuflucht“. Dieses fand in den Herbstferien statt. Gemeinsam schauten wir in welchen Ländern Krieg herrscht, stellten eine Flucht nach und schauten warum Menschen ihre Heimat verlassen müssen.

**Ich bedanke mich bei allen Spendern für die rege Teilnahme! Ich bin total überwältigt!**

Und eins ist klar:  
Im nächsten Jahr sind wir wieder dabei!

Annett Wywijas  
Erzieherin im Hort



**IMPRESSUM**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Böhlen, K.-Marx-Straße 5, Tel.: (034206) 609-0  
Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4, Tel.: (034206) 6000
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Böhlen - Bürgermeister Herr Berndt  
Rötha - Bürgermeister Herr Haym
- Redaktionelle Bearbeitung: Böhlen - Frau Lehmann  
Rötha - Frau Thiele
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,  
www.wittich.de/agn/herzberg

Beiträge im Amtsblatt von Vereinen und anderen Einrichtungen werden seitens der Verwaltung inhaltlich, orthografisch und grammatikalisch nicht überarbeitet. Die Verantwortung dafür trägt der Einreicher selbst.



## Kirchennachrichten

### Ev.-Luth. Kirchengemeinde

St. Christophorus Böhlen, Kirchgasse 12

Öffnungszeiten der Pfarramts- und Friedhofsverwaltung  
 montags 9.00 - 12.00 Uhr  
 dienstags 14.00 - 17.00 Uhr  
 donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

#### geänderte Öffnungszeiten:

am 07.12. geschlossen.

Telefon: 034206 53462

E-Mail: kg.boehlen@evlks.de

#### Monatsspruch Dezember

„Freut euch, Himmel und Erde; jubelt, ihr Berge! Denn der Herr hilft seinem Volk, er hat Erbarmen mit den Unterdrückten.“  
*Jesaja 49, 13*

### Unsere Gottesdienste

#### 06.12.

10.30 Uhr musikalischer Gottesdienst zum 2. Advent mit Kindergottesdienst und anschließend gemeinsames Mittagessen

#### 13.12.

10.30 Uhr Predigtgottesdienst in Böhlen gemeinsam mit Rötha  
 16.00 Uhr Adventssingen der Kantorei in der St. Georgenkirche Rötha

#### 20.12.

10.30 Uhr Predigtgottesdienst

### Weitere Gottesdienste

#### 01.12.

14.30 Uhr Frauendienst und Männerkreis gemeinsam im Gemeinderaum

#### 03.12.

10.30 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Cl.-Zetkin-Straße  
 Der Gottesdienst im Pflegeheim Waldstraße wird im Haus bekannt gegeben.  
 Junge Gemeinde in Rötha mit Böhlen: mittwochs 18.00 Uhr

Einen **Weihnachtsbüchertisch** mit Kalendern, Losungen, Karten und kleinen Geschenken finden Sie derzeit wieder im Pfarramt Böhlen.

**Am 2. Advent** – 6. Dezember – wird in Böhlen wieder ein **musikalischer Gottesdienst** mit Kindergottesdienst sein. Anschließend sind alle zu einem **gemeinsamen Mittagessen** in den Gemeinderaum eingeladen.

#### „Licht an für Menschlichkeit“

unter diesem Motto laden die Kirchen dazu ein, mit einer Kerze im Fenster an jedem Sonntagabend ein Zeichen der ganz persönlichen Zustimmung zu einem menschlichen Umgang miteinander zu setzen. Rückblickend auf die Ereignisse im Herbst 1989 sehen sich die Kirchen auch heute in der Pflicht, mitten in der Gesellschaft dem damaligen Zuruf „Keine Gewalt!“ durch den Kerzenschein erneut Ausdruck zu verleihen. Die gemeinsame Initiative der evangelischen und katholischen Kirche „Licht an für Menschlichkeit“ wirbt für die Einhaltung demokratischer Grundregeln und für die damit untrennbar verbundene Achtung eines jeden Menschen. Drohungen und Gewalt gegen Andersdenkende, Journalisten, Politiker, Flüchtlinge, Helferinnen und Helfer zerstören die Grundlagen unsere demokratischen Kultur und stehen im Gegensatz zur christlichen Botschaft der Nächstenliebe und Gewaltlosigkeit.

### 57. Aktion **Brot für die Welt**

Weihnachten – schenken und beschenkt werden, Frieden und Kerzenschein – eine schöne Zeit nicht nur für Kinder.



Weltweit sieht das in dieser Zeit anders aus. Die Aktion „Brot für die Welt“ fördert in vielen verschiedenen Ländern Projekte, die das Leben dort nachhaltig verbessern können: In diesem Jahr angesichts der Flüchtlingssituation ein ganz besonderer Grund, dafür zu spenden, dass Menschen in ihrer Heimat bessere Bedingungen haben und gestalten können.

Auch Ihre Spende hilft!

Im Pfarramt liegen extra gekennzeichnete Sammeltüten

aus, die Sie dafür benutzen können. Sie können dort auch wieder abgegeben werden. Eine Spendenbescheinigung ist möglich.

Auch eine Überweisung mit entsprechender Kennzeichnung zur Weiterleitung ist möglich über unsere Kontoverbindung

Ev.-Luth. Pfarramt Böhlen

IBAN DE 70 8605 5592 1250 1034 24

BIC: WELADE8LXXX

### Ev. Kirche Markkleeberg/Großdeuben

Alte Str. 1, 04416 Markkleeberg

Tel.: 034299 75459; Fax: 034299 75402

E-Mail: pfarramt.staedteln@online.de

### Unsere Gottesdienste/Veranstaltungen Ende November/Dezember 2015

#### Sonnabend, 28. November

18.00 Uhr **Fahrradkirche Zöbiger**

**Adventssternsingen mit Andacht und Posauenchor**

Pfn. Bickhardt-Schulz/Hausbibelkreis

#### Unsere Kirche ist fertig!

#### Sonntag, 29. November

15.00 Uhr **Katharinenkirche Großdeuben**

**Adventsmusik „Seht die gute Zeit ist nah“**

*Pfarrerinnen Bickhardt-Schulz/*

*Prof. Thomas Hauschild und Mitglieder seiner Hornklasse*

anschl. Kaffee und Stolle

#### Sonntag, 6. Dezember, 2. Advent

10.00 Uhr **Martin-Luther-Kirche Markkleeberg-West**

**Nikolaus-Gottesdienst für Groß und Klein**

**mit Taufgedächtnis und Kurrende**

Pfr. Dr. Haubold

anschl. **Kirchencafé**

#### Sonntag, 13. Dezember, 3. Advent

10.00 Uhr **Martin-Luther-Kirche Markkleeberg-West**

**Gemeinsamer Gottesdienst der Schwester-**

**kirchengemeinden mit Erstabendmahl für Kinder**

Pfr. Dr. Haubold/Pfn. Bickhardt-Schulz

#### Donnerstag, 10. Dezember

19.00 Uhr **Kirche Großstädte**

**„Weihnachtsliedersingen“**

**Musik hören und die Weihnachtsgeschichte lesen**

Die Mitglieder der Gesellschaft Harmonie e. V., eine der ältesten Leipziger Vereine, freuen sich, bereits zum zweiten Mal in der Großstädtelner Kirche Gast sein zu dürfen.

Herzliche Einladung!

*Ihr Christian Steinbach*

**Sonnabend, 12. Dezember**

**17.00 Uhr Kirche Großstädteln**  
**Konzert „Kindelein zart“**  
 Motetten, geistliche Chorlieder sowie bekannte deutsche Advents- und Weihnachtsweisen aus Renaissance, Frühbarock und Romantik – vier- bis achtstimmige Werke für Gemischten Chor u. a. von Schütz, Mendelssohn, Reißiger, Brand sowie Bearbeitungen von Wüllner, Träder, Wolters, Hempfling, Buchenberg  
*Es singt der Jugendchor Markkleeberg unter der Leitung von Sven Kühnast*

**Donnerstag, 17. Dezember**

**17.00 Uhr Katharinenkirche Großdeuben**  
**Schulgottesdienst**  
 Pfn. Bickhardt-Schulz/Team

**Freitag, 18. Dezember**

**10.00 Uhr Kirche Großstädteln**  
**Schulgottesdienst mit Krippenspiel**  
 Pfn. Bickhardt-Schulz/Gemeindepädagogin Hensen

**Sonntag, 20. Dezember**

**19.00 Uhr Kirche Großstädteln**  
**Konzert des Böhleiner Kammerchores**  
 Leitung: *Andreas Moritz*

**Donnerstag, 24. Dezember, Heiligabend**

**10.00 Uhr Katharinenkirche Großdeuben/Lutherstube**  
**Christvesper der Evangelisch-methodistischen Gemeinde**  
 Pastor Fröhlich

**14.30 Uhr Kirche Großstädteln**  
**Christvesper mit Krippenspiel der Christenlehrekinder**  
 Pfn. Bickhardt-Schulz/Gem.-päd. Hensen

**16.30 Uhr Katharinenkirche Großdeuben**  
**Christvesper mit Krippenspiel der Konfirmanden**  
 Pfn. Bickhardt-Schulz/Gem.-päd. Hensen

**18.00 Uhr Kirche Großstädteln**  
**Christvesper mit dem Gesangsduo Carolin Creutz-Moritz und Leandra Moritz**  
 Pfn. Bickhardt-Schulz

**Freitag, 25. Dezember, 1. Christtag**

**10.00 Uhr Martin-Luther-Kirche Markkleeberg-West**  
**Festlicher Gottesdienst mit Abendmahl und Posaunenchor**  
 Prof. Dr. Nieburh

**Sonnabend, 26. Dezember, 2. Christtag**

**10.00 Uhr Katharinenkirche Großdeuben**  
**Festgottesdienst mit Kantorei und Abendmahl**  
 Pfr. Dr. Haubold

**Sonntag, 27. Dezember**

**10.00 Uhr Martin-Luther-Kirche Markkleeberg-West**  
**Gottesdienst**  
 Pfr. Dr. Haubold

**Mittwoch, 30. Dezember**

**19.00 Uhr Katharinenkirche Großdeuben**  
**Konzert zum Jahreswechsel mit der 4. Kantate des Weihnachtsoratoriums von Johann Sebastian Bach sowie mit festlicher Musik mit dem Ensemble TOP Leipzig**  
 Orchester und Kantorei Markkleeberg  
*Susanne Haupt – Sopran*  
*Kristian Sörensen – Tenor*  
 Karten zu 7,- €

**Donnerstag, 31. Dezember**

**17.00 Uhr Martin-Luther-Kirche Markkleeberg-West**  
**Jahresschlussvesper mit Abendmahl**  
 Pfn. Bickhardt-Schulz

# Stadt Rötha



## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten des Rathauses Rötha vom 21.12.2015 bis 01.01.2016

Das Rathaus Rötha ist in der Weihnachtszeit wie folgt geöffnet:

**Montag, 21.12.15** von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr

**Dienstag, 22.12.15** von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 18.00 Uhr

**Mittwoch, 23.12.15** von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr

**Ab Donnerstag, den 24.12.2015 bis Donnerstag, den 31.12.2015 bleibt das Rathaus Rötha geschlossen.**

Bitte nutzen Sie die Öffnungstage vom Montag, den 21.12. bis Mittwoch, den 23.12.2015.

gez. Haym  
Bürgermeister

### Sitzungstermine des Stadtrates

Stadtrat	17.12.2015
Verwaltungsausschuss	07.01.2016

\*\*\*\*\*

### Sitzungstermine Ortschaftsräte

Espenhain	04.01.2016
Oelzschau	04.01.2016
Pötzschau	21.01.2016
Mölbis	05.01.2016

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen in den Schaukästen der Stadt Rötha und den Ortsteilen Espenhain, Oelzschau, Pötzschau und Mölbis. Hier sind auch Tagungsort und Tagungsbeginn eingetragen.

### Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 22. Oktober 2015

#### Beschluss Nr. 95/17/15

##### Mandatsaufhebung Frau Gabriele Richter-Kemnitz

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 96/17/15

##### Aufhebung des Beschlusses Nr. 77/14/15 vom 13. August 2015

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 97/17/15

##### Bildung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Rötha nach der Eingliederung der Gemeinde Espenhain in die Stadt Rötha

**hier: Beschlussantrag zur namentlichen Bestellung der Mitglieder für die beschließenden Ausschüsse, deren persönliche Vertreter sowie Berufung der beratenden Mitglieder im Wege des Einigungsverfahrens nach § 42 Abs. 2 Satz SächsGemO**

#### Beschlussantrag

CDU	Stadtrat Uwe Wellmann
CDU	Stadtrat Georg Mörstedt
CDU	Stadträtin Kerstin Große
CDU	Stadtrat Klaus Schömann
Rötha Land (RL)	Stadtrat Karl-Heinz Dallmann
Rötha Land	Stadtrat Pascal Nemeth
Rötha Land	Stadtrat Heiko Röser
Rötha Land	Stadträtin Brigitte Engelmann
DIE LINKE (DL)	Stadtrat Hendrik Reichel
DIE LINKE	Stadtrat Timo Müller
DIE LINKE	Stadträtin Renate Schneider
SPD	Stadtrat Erhard Müller
SV Espenhain 91	Stadträtin Ramona Hitzigrath
SV Espenhain 91	Stadtrat Jens Seiferth

Stadtrat Thomas Reifegerste/CDU
Stadträtin Katja Wellmann/CDU
Stadtrat Konrad Ackermann/CDU
Stadtrat Mario Szymkowiak/CDU
Stadtrat Hartmut Peim/RL
Stadtrat Tobias Thieme/RL
Stadtrat Martin Zimmerling/RL
Stadtrat Peter Brauße/RL
Stadtrat Karl-Heinz Pfefferkorn/DL
Stadträtin Ursula Reich/SPD
Stadtrat Peter Petters/DL
Stadtrat Gerhard Albrecht/CDU
Stadtrat Heiko Anger/SV Esp. 91
Stadtrat Dieter Kunze/SPD

#### Berufung beratender Mitglieder in den Verwaltungsausschuss

Herr Heiko Müller

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 99/17/15

##### Feuerwehrsatzung der Stadt Rötha

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 98/17/15

##### Beschluss Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 100/17/15

##### Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rötha

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates Zustimmung erteilt.



**Beschluss Nr. 101/17/15****Beschluss zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Schulhort) in Trägerschaft der Stadt Rötha (Betreuungssatzung für Kindereinrichtungen)**

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

**Beschluss Nr. 102/17/15****Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Stadt Rötha**

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

**Beschluss Nr. 103/17/15****Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Rötha**

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

**Beschluss Nr. 104/17/15****Umschuldung des Darlehens Nr. 670 0122 176 in Höhe von 222.970,56 EUR zum 30.10.2015**

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

**Beschluss Nr. 105/17/15****Sanierungsrechtliche Genehmigung Übertragung Grundstück in Rötha, Johann-Sebastian-Bach-Platz 1c**

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

**Beschluss Nr. 106/17/15****Verzicht Vorkaufsrecht und Sanierungsrechtliche Genehmigung Verkauf Grundstück in Rötha, Heinestraße 1, Flurstück Nr. 102/10**

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

**Satzung der Stadt Rötha über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Stadtrat der Stadt Rötha hat am 22.10.2015 auf Grund des § 4 in Verbindung mit dem § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen.

**§ 1****Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- bis zu 3 Stunden 10,00 EUR
  - bis zu 6 Stunden 20,00 EUR
  - mehr als 8 Stunden 25,00 EUR (Tageshöchstsatz).

**§ 2****Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1, Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3****Aufwandsentschädigung**

(1) Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird wie folgt gezahlt:

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 EUR,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 150,00 EUR. Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 75,00 EUR.

(3) Für länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Ortschaftsräte, die keine Stadträte sind, sowie berufene Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung. Leiter von Arbeitsgruppen, sofern sie keine Stadträte sind, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung von 10,00 EUR pro Monat.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nach Vorlage der bestätigten Sitzungsprotokolle gezahlt. Der Grundbetrag wird monatlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt ab dem 4. Monat, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt oder seit mehr als zwei Sitzungen unentschuldigt fehlte.

**§ 3a****Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortsteile Pötzschau, Oelzschau, Mölbis und Espenhain wird auf 120,00 EUR/Monat festgesetzt.

**§ 4****Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31. Januar 2002 außer Kraft.

Rötha, den 22.10.2015

Haym

Bürgermeister

**Feuerwehrsatzung der Stadt Rötha**

Aufgrund von § 4 Abs.2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), letzte Änderung vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234/237) und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katast-

rophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), letzte Änderung vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 22.10.2015 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Name, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Stadt Rötha ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Rötha“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(2) Die Stadtfeuerwehr Rötha ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Rötha, Espenhain, Mölbis, Oelzschau und Pötzschau.

(3) Die Ortsfeuerwehren bestehen jeweils aus einer aktiven Einsatzabteilung, einer Alters- und Ehrenabteilung, einer Frauengruppe und einer passiven Abteilung. Die Ortsfeuerwehren können Jugendfeuerwehren einrichten, welche auch gemeinsam geführt werden können.

(4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr Rötha obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern. Er kann bis zu zwei Stellvertreter haben. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge vom jeweiligen Ortswehrleiter festzulegen.

(5) Die Traditionen der Ortsfeuerwehren sollen gewahrt werden.

## § 2

### Aufgaben der Stadtfeuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe

- Menschen Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr kann mit Aufgaben der Brandverhütung und des Feuerwehrsicherheitsdienstes bei Versammlungen, Märkten, Umzügen und anderen Veranstaltungen betraut werden.

(4) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Für die Angehörigen der Einsatzabteilung sind jährlich mindestens 24 Dienste durchzuführen. Bei Bedarf können spezielle den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

(5) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

## § 3

### Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Einsatzabteilung der Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres;
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (Nachweis durch einen zugelassenen Feuerwehrarzt);
- charakterliche Eignung;
- Verpflichtung zu einer Mindestdienstzeit von 6 Jahren;
- Bereitschaft zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen und Ausbildungen in der Ortsfeuerwehr.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Stadt Rötha wohnhaft sein und keiner anderen Hilfsorganisation aktiv angehören. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter zulassen.

(3) Entsprechend der gültigen Rechtslage (SächsBRKG § 18 Abs. 2) besteht auch die Möglichkeit gleichzeitig im Einsatzdienst einer zweiten Feuerwehr tätig zu sein. Dazu ist die Zustimmung des Stadtwehrleiters einzuholen. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Feuerwehren, welche in einer der Ortsfeuerwehren mitarbeiten möchten und sich zum überwiegenden Teil in diesem aufhalten.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt erst nach Absolvierung einer 6 monatigen Probezeit. Jeder Angehörige der Stadtfeuerwehr erhält nach erfolgreicher Absolvierung seiner Probezeit einen Dienstausweis sowie Dienstkleidung, bestehend aus: Jacke, Hose, Hemd, Mütze, Binder entsprechend SächsFwVO - Anhang 3.

(5) Für die Aufnahme in die passive Abteilung und die Frauengruppe gilt Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Feuerwehr besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## § 4

### Beendigung des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Einsatzdienst in der Feuerwehr endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 des SächsBRKG wird oder
- aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach Zustimmung durch den Stadtfeuerwehrausschuss kann auf den Nachweis der besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne schriftlichen Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann, bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr entlassen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Stadt- und Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Zug- und Gruppenführer, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrrarbeit leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der dafür in einer gesonderten Satzung der Stadt festgelegten Höhe.

(4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, welche ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen von der Stadt ersetzt. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dazu sind mindestens 24 Ausbildungsstunden (45 min.) im Jahr zu leisten;
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden;
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen;
- im und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
- die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
- über alle ihm, im Zusammenhang mit ihrer Feuerwehrtätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen, Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Ortswehrleiter, dem Stellvertreter oder seinem unmittelbarem Vorgesetzten (Gruppenführer) rechtzeitig anzuzeigen und sich bei Dienstverhinderung bei diesen abzumelden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter:

- eine weitere Teilnahme am Einsatzdienst untersagen (Vergleiche § 5 Abs. 5 Anstrich 1)
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder ,
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Des Weiteren kann eine Anrechnung der bisherigen Feuerwehrtätigkeit versagt werden. Der zuständige Ortswehrleiter und Ortsfeuerwehrausschuss ist zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Rötha führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rötha“. Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile führen den Namen des jeweiligen Ortsteiles.

(2) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, welche im laufenden Kalenderjahr 8 Jahre alt werden und nicht älter als 16 Jahre sind. § 18 Abs. 4 Satz 2 des SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheiden die Jugendfeuerwehrwarte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Einsatzabteilung aufgenommen wird
- aus der Jugendfeuerwehr austritt
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist

- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 3 schriftlich zurücknehmen.

(5) Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten die Jugendfeuerwehr gegenüber der Stadtwehrleitung, dem Stadtfeuerwehrausschuss und nach außen. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Ortswehrleitung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses eingesetzt. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen geeignete Angehörige der Stadtfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben. Ein entsprechender Lehrgang Jugendfeuerwehrwart nach FwDV 2 muss mit Erfolg abgeschlossen worden sein. Der Ortswehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Ausnahmen zulassen.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr, bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn Sie aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss auf Antrag Angehörigen der Einsatzabteilung den Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für Sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer für 5 Jahren im Rahmen der Stadtfeuerwehrauptversammlung.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Mitglieder der passiven Abteilung / Frauengruppe**

(1) In die passive Abteilung / Frauengruppe der Feuerwehr können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rötha aufgenommen werden, wenn Sie bereit sind, die Feuerwehr bei der Erfüllung der außerdienstlichen Aufgaben und Veranstaltungen zu unterstützen.

(2) Weiteres regelt § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 6 dieser Satzung.

(3) Angehörige der passiven Abteilung sind während ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr über die Stadt Rötha bei der Unfallkasse Sachsen versichert. Darüber hinaus gilt § 5 Abs. 4.

## **§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / die Ortsfeuerwehrversammlungen
- die Stadtwehrleitung / die Ortswehrleitungen
- der Stadtfeuerwehrausschuss / die Ortsfeuerwehrausschüsse

## **§ 11 Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist aller 5 Jahre mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Feuerwehrangehörigen der Stadt Rötha durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben.



Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenwartes. In der Hauptversammlung wählen die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung die Stadtwehrlleitung und die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrlleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Diese sind jedoch einmaljährlich unter Vorsitz des jeweiligen Ortswehrlleiters durchzuführen. Der Stadtwehrlleiter ist dazu einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

(6) Über die Ortsfeuerwehrversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und dem Bürgermeister und dem Stadtwehrlleiter vorzulegen.

## § 12

### Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschüsse

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrlleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrlleitern, den Jugendfeuerwehrwarten und je einem Vertreter der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehren, welche auf die Dauer von 5 Jahren durch diese gewählt werden. Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen können beratend hinzugezogen werden. Die Stellvertreter des Stadtwehrlleiters, der Kassenwart und der Schriftführer nehmen von Amts wegen ohne Stimmrecht an den Beratungen teil, sofern sie nicht gewählte Vertreter der Ortswehr sind.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrlleitung. Er behandelt Fragen zur Finanz-, Einsatz- und Dienstplanung, sowie der Ausbildung der Stadtfeuerwehr.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Beratungstermin einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Ortswehrlleiter als Vorsitzenden, dem Jugendwart und einem Mitglied pro angefangene 10 Kameraden der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr, welche von diesen für die Dauer von 5 Jahren zu wählen sind. Des Weiteren gelten die Absätze 1 Satz 2 und 3, Abs.2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs.4 - 6 entsprechend. Der Stadtwehrlleiter ist zu den Beratungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

## § 13

### Stadtwehrlleitung / Ortswehrlleitung

(1) Der Stadtwehrlleitung gehören der Stadtwehrlleiter und seine zwei Stellvertreter an. Leiter der Stadtfeuerwehr ist der Stadtwehrlleiter.

(2) Die Stadtwehrlleitung wird im Rahmen der Hauptversammlung durch die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung in geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer:

- der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr angehört;
- über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt;
- die persönliche Eignung besitzt;
- in der Stadt Rötha seinen Wohnsitz hat;

Die fachliche Eignung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mindestqualifizierung zum „Zugführer Freiwillige Feuerwehr“ nach FwDV 2 an der LFKS Sachsen mit Erfolg abgeschlossen haben. Eine Weiterqualifizierung zum „Leiter einer Feuerwehr“ und zum „Verbandsführer“ nach FwDV 2 an der LFKS Sachsen müssen innerhalb von zwei Jahren erfolgen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhanden sind.

(4) Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter werden nach ihrer Wahl und der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister in ihr Amt berufen.

(5) Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrlleiter oder Nachfolger ein.

(6) Der Stadtwehrlleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken;
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung jährlich an den nach § 5 Abs. 5 erster Anstrich, dieser Satzung zu absolvierenden Ausbildungsstunden teilnehmen kann;
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden;
- die Tätigkeit der Ortswehrlleiter, Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren;
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung und Bekleidung der Feuerwehr hinzuwirken;
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen;
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicher zu stellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrlleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrlleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen Fragen beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die Stellvertreter des Stadtwehrlleiters unterstützen diesen bei der Lösung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei dessen Abwesenheit in der festgelegten Reihenfolge mit allen Rechten und Pflichten.

(10) Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1-10 entsprechend. Jedoch reicht zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mindestqualifizierung „Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Ausnahmen hinsichtlich des Hauptwohnsitzes zulassen. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung im Rahmen der Ortsfeuerwehr-versammlung. Sie führen ihre Ortswehr nach Weisung durch den Stadtwehrleiter.

## § 14

### Zug- und Gruppenführer, Gerätewarte

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die vorgeschriebenen Lehrgänge für „Zug- und Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ an der LFKS Sachsen mit Erfolg abgeschlossen haben.

(2) Die Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Zug- und Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte und Atemschutzverantwortliche gelten die Bestimmungen der Abs. 1-3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

## § 15

### Schriftführer / Kassenverwalter

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen.

(3) Für die Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Jede Ortsfeuerwehr kann einen Kassenverwalter bestimmen.

(5) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Ein- und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Ortswehrleiters geleistet werden. Anschaffungen ab einem Wert von 100,00 € sind vom Stadtwehrleiter zu genehmigen und in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

## § 16

### Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis aller Anwesenden Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmentauszahlung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist in den Ortsfeuerwehrversammlungen durchzuführen.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Feuerwehrangehörigen vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in den Ortswehren und den Vertretern im Stadtfeuerwehrausschuss gelten die Abs. 1-9 entsprechend.

## § 17

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2006 außer Kraft.

Rötha, den 22.10.2015

Haym

Bürgermeister

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rötha

### (Entschädigungssatzung FFW)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 63 des Sächs. Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 hat der Stadtrat der Stadt Rötha am 22.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Ersatz von Verdienstaufall

(1) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

(2) Auf Antrag ist dem privaten Arbeitgeber von der Gemeinde das Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung sowie das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, zu erstatten.

(3) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, wird der Verdienstaufall bis höchstens zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 1a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag ersetzt. Es werden höchstens 10 Stunden pro Tag berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaufalles ist glaubhaft zu machen.

**§ 2****Ersatz von Auslagen und Entschädigung**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch Einsätze, Übungen (Ausübung des Dienstes) einschl. der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden Auslagen durch die Gemeinde ersetzt.

(2) Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Fahrtkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehr erhalten neben dem Aufwandsersatz nach Abs. 1 und 2 nachfolgenden pauschalen Aufwandsersatz für die:

- Teilnahme an Einsätzen als Zug- und Gruppenführer 10,00 EUR/Einsatz
- Teilnahme an Einsätzen 5,00 EUR/Einsatz
- Teilnahme an Diensten, Aus- und Fortbildungen als Zug- und Gruppenführer 5,00 EUR/Dienst
- Teilnahme an Diensten, Aus- und Fortbildungen 3,00 EUR/Dienst

**§ 3****Aufwandsentschädigung Gemeinde- und Ortswehrleiter, Geräte- und Jugendwarte**

(1) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR. Der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 anzurechnen.

(2) Die Mitglieder der Ortswehrlösungen erhalten nachstehend aufgeführte monatliche Aufwandsentschädigungen:

- Ortswehrleiter 50,00 EUR
- Stellvertreter 25,00 EUR.

§ 3 Absatz 1, Sätze 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Andere Feuerwehrdienstleistende der Ortsfeuerwehren, die regelmäßig über das Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- Gerätewarte 25,00 EUR
- Jugendfeuerwehrwarte 25,00 EUR

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt

- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
- b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

**§ 4****Förderung Qualifizierung und langjähriger aktiver Mitgliedschaft**

(1) Im Rahmen der feuerwehrspezifischen Ausbildung erhalten ehrenamtlich tätige aktive Angehörige der Feuerwehr für die erfolgreiche Teilnahme

- an Dienststellungslehrgängen in Höhe von 50,00 EUR,
- an Technischen Lehrgängen in Höhe von 25,00 EUR.

(2) Für den aktiven Dienst in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf der Grundlage nachstehender Kriterien finanzielle Zuwendungen gewährt:

- regelmäßige Teilnahme an den Diensten gemäß § 2 Abs. 4 der Feuerwehrrsatzung der Gemeinde Espenhain,

- aktive Beteiligung am Einsatzgeschehen,
- regelmäßige Teilnahme an feuerwehrspezifischen Aus- und Weiterbildungslehrgängen.

(3) die Höhe der Zuwendung nach Abs. 2 beträgt bei:

- 10-jähriger Mitgliedschaft 100,00 EUR
- 20-jähriger Mitgliedschaft 200,00 EUR
- 25-jähriger Mitgliedschaft 250,00 EUR
- 30-jähriger Mitgliedschaft 300,00 EUR
- 40-jähriger Mitgliedschaft 350,00 EUR.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 2 bezieht sich ausschließlich auf in der Freiwilligen Feuerwehr Espenhain zurückgelegte Dienstjahre. Zeiträume ruhender Mitgliedschaft werden dabei nicht berücksichtigt, wenn die Teilnahme am Dienst- und Einsatzgeschehen länger als 6 Monate unterbrochen wird.

(4) Die Übergabe der Zuwendung erfolgt im Rahmen der auf das Dienstjubiläum folgenden Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

**§ 5****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Rötha außer Kraft.

Rötha, den 22. Oktober 2015

Haym

Bürgermeister

**Satzung****über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) in Trägerschaft der Stadt Rötha (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Rötha folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die Ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha im Sinne von §1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

**§ 2****Anmeldung, Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Die Stadt Rötha betreibt folgende Kindertageseinrichtungen:

- \* **Kindertagesstätte „Regenbogenland“**, Thekastraße 5 und Str. der Jugend 5, 04571 Rötha (Kinderkrippe und Kindergarten)
- \* **Hort „Schlaue Füchse“**, August-Bebel-Straße 42, 04571 Rötha
- \* **Kindertagesstätte „Groß & Klein“**, Otto-Heinig-Straße 37, 04571 Rötha, OT Espenhain (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) einschließlich Außenstelle An der Schule 5 (Hort)
- \* **Kindertagesstätte „Oelzschauer Storchenkinder“**, Schulstraße, 04571 Rötha, OT Oelzschau (Kinderkrippe und Kindergarten)
- \* **Kindertagesstätte „Mölbiser Lämmchen“**, Straße der Republik 15, 04571 Rötha, OT Mölbis (Kinderkrippe und Kindergarten)

**Öffnungszeiten:**

Alle Einrichtungen sind in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Der Hort „Schlaue Füchse“ ist in der Schulzeit zwischen 8.30 Uhr und 10.00 Uhr geschlossen.

**Betreuungszeiten:**

Als tägliche Betreuungszeit kann vereinbart werden:

- bis 2,5 Stunden täglich (nur im Hort „Schlaue Füchse“)



- bis 4,5 Stunden täglich (für alle Krippen- und Kindergartenkinder)
- bis 5 Stunden täglich (für Hortkinder)
- bis 6 Stunden täglich (für alle Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder)
- bis 9 Stunden täglich (für alle Krippen- und Kindergartenkinder)
- bis 10 Stunden täglich (für alle Krippen- und Kindergartenkinder)

Die in den jeweiligen Einrichtungen darüber hinaus in Anspruch genommene Zeit ist Überbetreuungszeit. Bei andauernder Überbetreuung ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) Die Stadt Rötha mit seinen Ortsteilen betreibt zwei Tagespflegestellen mit maximal 10 Plätzen für Krippenkinder.

(3) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle ist durch den Personensorgeberechtigten schriftlich in der Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4, 04571 Rötha zu stellen.

Der Antrag sollte mindestens 6 Monate vor Aufnahmewunsch eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Rahmen der vorliegenden Betriebserlaubnis.

(4) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Rötha für die festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(5) Bei Auslastung der Kapazität in der von den Personensorgeberechtigten bevorzugten Kindertageseinrichtung kann der Träger einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung innerhalb des Stadtgebietes anbieten.

(6) Die Eingewöhnungszeit ist kostenfrei.

(7) In den Kindereinrichtungen können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

(8) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse betreut. Die Übernahme in den Hort erfolgt auch bei vorherigem Besuch einer Kindertageseinrichtung der Stadt nach gesondertem Antrag.

(9) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus § 2 des SächsKitaG. Ziele und Inhalte der pädagogischen Arbeit sind im Konzept der Einrichtung festgelegt.

### § 3

#### Nachweis ärztlicher Untersuchung

Vor erstmaliger Aufnahme in eine Kindereinrichtung ist nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen. Die Personensorgeberechtigten haben ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

### § 4

#### Benutzungsgebühren

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich auf Grundlage der Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Rötha.

### § 5

#### Verpflegung

(1) Kinder, die den Hort „Schlaue Füchse“ in Rötha sowie die Kindertageseinrichtung „Oelzschauer Storchenkinder“ und „Mölbiser Lämmchen“ in den Ortsteilen der Stadt Rötha besuchen, erhalten Mittagsverpflegung durch einen Speiseservice. Dafür ist von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungskostenersatz an den Essensanbieter zu entrichten.

(2) In den Kindertageseinrichtungen „Regenbogenland“ Rötha sowie „Groß & Klein“ in Espenhain wird Vollverpflegung angeboten.

(3) Das Anbieten der Vollverpflegung wird der Stadtrat nach Empfehlung des Elternbeirates entscheiden.

### § 6

#### Krankheit, Anzeige

(1) Erkrankungen und voraussichtliche Dauer sind den Kindertageseinrichtungen umgehend mitzuteilen. Leidet ein Kind un-

ter einer ansteckenden Krankheit, ist die Art der Erkrankung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Familienmitglieder, insbesondere bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten. Bei Durchfall, Erbrechen, anhaltendem Fieber oder Anzeichen ansteckender Krankheiten ist mit dem Kind ebenfalls sofort ein Arzt aufzusuchen. Die Wiederaufnahme erfolgt bei o.g. Krankheitsbildern nur mit ärztlicher Bestätigung.

(2) Das Verabreichen von Medikamenten in der Einrichtung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. zur Nachsorge oder bei chronischen Erkrankungen) sowie nur nach eindeutiger schriftlicher ärztlicher Anweisung zulässig.

(3) Kinder, die an der Essensversorgung in den Einrichtungen auf Grund von Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien nicht teilnehmen können, haben eine Bestätigung des Arztes vorzulegen. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten für die Verpflegung zu sorgen.

(4) Bei ungewöhnlichen Auffälligkeiten an in den Einrichtungen der Stadt betreuten Kindern (Unterernährung, Anzeichen äußerer Gewalt) hat die Einrichtung unverzüglich das zuständige Jugendamt zu informieren.

### § 7

#### Änderung, Abmeldung, Kündigung

(1) Die Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich sowie spätestens vier Wochen vor Änderungsbeginn bei der Stadt anzuzeigen. Daraufhin erfolgt die Ausfertigung eines Änderungsvertrages.

(2) Die Abmeldung eines Kindes hat entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist in der Stadt zu erfolgen.

(3) Der Träger (Stadt Rötha) kann den Betreuungsvertrag bei folgenden, besonderen Gründen aufheben:

- der Gebührensschuldner ist mit der Zahlung der Elternbeiträge oder der Verpflegungskosten mehr als zwei Monate im Verzug,
- das Kind fehlt unentschuldigt länger als einen Monat,
- im Rahmen der Betreuung wird festgestellt, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes ungeeignet ist.

(4) Für Kindergartenkinder endet der Betreuungsvertrag mit der Einschulung, für Hortkinder am letzten Ferientag des vierten Schuljahres automatisch.

Soll das Betreuungsverhältnis vor dieser Zeit enden, ist es durch die Personensorgeberechtigten schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.

### § 8

#### Hausordnung

Die Hausordnung der jeweiligen Einrichtungen regelt u.a. Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Impfpflicht. Die Hausordnung hängt zur Einsichtnahme in den Einrichtungen aus.

### § 9

#### Schließung

Ist die vorübergehende Schließung einer Einrichtung erforderlich, werden die Personensorgeberechtigten sobald als möglich informiert.

Die Einrichtungen können zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an bestimmten Brückentagen geschlossen werden. Dies wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zu überprüfen.

### § 10

#### Elternversammlung / Elternbeirat

(1) Die Elternversammlung wählt für jede Einrichtung einen Elternbeirat.

Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Vertreter. An den Sitzungen des Elternbeirates soll in der Regel die Leitung der Einrichtung teilnehmen.

- (2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen zu geben,
  - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
  - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Tagesstätte oder der Stadt Rötha zu übermitteln,
  - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

**§ 11  
Gemeinnützigkeit**

(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Rötha verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Rötha erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Stadt Rötha erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 12  
Sonstige Vorschriften**

Für den Betrieb und die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Sächs-KitaG) und die hierzu ergangenen bzw. noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tre-

ten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Rötha, den 22. Oktober 2015

Haym  
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Stadt Rötha**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Rötha am 22. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die im § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Stadt Rötha genannte Anlage zur Satzung wird geändert. Die Anlage erhält beiliegende neue Fassung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe, frühestens am 01.01.2016 in Kraft.

Rötha, den 22.10.2015

Haym  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.

**Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Stadt Rötha ab 01.01.2016**

Festsetzung der Elternbeiträge nach § 15 Abs. 1 bis 5 des SächsKitaG

In EURO		Familien					Alleinerziehende			
		bis 4,5 h	bis 6 h	bis 9 h	bis 10 h		bis 4,5 h	bis 6 h	bis 9 h	bis 10 h
Kinderkrippe										
1. Kind	100%	98,00	130,67	196,00	217,78	90%	88,20	117,61	176,40	196,00
2. Kind	davon 60%	58,80	78,40	117,60	130,67	davon 60%	52,92	70,56	105,84	117,60
3. Kind	davon 20%	19,60	26,13	39,20	43,56	davon 20%	17,64	23,52	35,28	39,20

in EURO		Familien					Alleinerziehende			
		bis 4,5 h	bis 6 h	bis 9 h	bis 10 h		bis 4,5 h	bis 6 h	bis 9 h	bis 10 h
Kindergarten										
1. Kind	100%	58,50	78,00	117,00	130,00	90%	52,65	70,20	105,30	117,00
2. Kind	davon 60%	35,10	46,80	70,20	78,00	davon 60%	31,59	42,12	63,18	70,20
3. Kind	davon 20%	11,70	15,60	23,40	26,00	davon 20%	10,53	14,04	21,06	23,40

in EURO		Familien				Alleinerziehende			
Hort		bis 5 h	bis 6 h			bis 5 h	bis 6 h		
1. Kind	100%	55,83	67,00			90%	50,25	60,30	
2. Kind	davon 60%	33,50	40,20			davon 60%	30,15	36,18	
3. Kind	davon 20%	11,17	13,40			davon 20%	10,05	12,06	

**Tagesbetreuung**

Werden Kinder zur Tagesbetreuung in die Einrichtung gebracht, beträgt der Elternanteil 5 von Hundert der Betreuungsgebühr.

**Überbetreuung**

Berechnungsgrundlage ist die Stundenzahl.	EURO
Betrag pro angefangene Stunde:	
Betreuungsalter bis 3 Jahre	3,00
Betreuungsalter ab 3 Jahre	2,00
Hortbetreuung	2,00

Rötha, den 22.10.2015

Haym  
Bürgermeister

**Hundesteuersatzung der Stadt Rötha**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steuerermäßigung
- § 5 Zwingersteuer
- § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)
- § 7 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

**Hundesteuersatzung der Stadt Rötha**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch die Gesetze vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), i. V. m. den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), vom Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), i. V. m. § 10 des Sächsischen Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (Sächs-GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 94), durch Gesetz vom 07. Juli 2008 (GVBl. S. 480), i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 94) hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 22.10.2015 mit Beschluss Nr. folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung**

(1) Gegenstand der Steuer ist die Haltung von über drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen in der Stadt Rötha.

Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen im Ordnungsamt (Fundbüro) gemeldet und im Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner (Hundehalter) als Gesamtschuldner.

**§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam ein Hund oder mehrere Hunde gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich:

- 1. für einen Hund 40,00 EUR
- 2. für zwei oder mehr Hunde, ab dem zweiten Hund, je Hund 80,00 EUR
- 3. für einen gefährlichen Hund der Vermutung nach oder im Einzelfall 300,00 EUR
- 4. Für jeden weiteren gefährlichen Hund der Vermutung nach oder im Einzelfall 600,00 EUR

(2) Die Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer. Die Steuer wird für unvollständige Kalendermonate der Hundehaltung als volle Monatssteuer erhoben.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(4) Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(5) 1. Gefährliche Hunde der Vermutung nach sind solche Hunde, bei denen durch eine Zuchtauswahl eine besondere Angriffsbereitschaft, ein Beißverhalten ohne Hemmung und eine herab-



gesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners gefördert worden ist und denen wegen ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss. Die Gefährlichkeit wird bei nachfolgenden Hunde-gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von 6 Monaten.

2. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,
  - a) die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
  - b) die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
  - c) die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen und Tiere angreifen.

Als aggressiv i. S. v. Satz 1 Buchstabe a) gilt ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein. Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Kreispolizeibehörde (Landratsamt).

3. Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes i. S. v. Abs. 5 Nr. 1 kann im Einzelfall im Rahmen einer standardisierten Wesensanalyse widerlegt werden.

Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde (Landratsamt) auf Antrag des Halters des Hundes.

4. Für Hunde i. S. v. § 2 Abs. 5 Nr. 1 kann auf Antrag des Hundehalters die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgen. Dem Antrag ist die Entscheidung der zuständigen Polizeibehörde (Ordnungsamt) nach Abs. 5 Nr. 3 beizufügen. Die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

### § 3 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die in einem Tierheim oder in einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Stadt Rötha untergebracht sind,
2. Blindenführhunde,
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amts-ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
4. Diensthunde der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, (*Punkt ist unnötig, Urteil BVerwG 10 C 1.07 – vom 16.05.2007*)
5. Hunde von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese für Forst- und Jagdschutz erforderlich sind, sowie von Jagdübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes. Der Hund muss eine Jagdprüfung abgelegt haben.
6. Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erlaubt ist.

### § 4 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen, erforderlich sind,
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
3. abgerichtete Hunde, deren Haltung von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt wird, sowie ein unmittelbares Mittel zur Einkommenserzielung darstellt.

(2) Steuerermäßigung nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird nur für Hunde gewährt, die mindestens 1 Jahr alt sind.

(3) Erfolgt neben der Haltung der Hunde nach Abs. 1 die Haltung anderer Hunde, so gelten die Hunde nach Abs. 1 als zweiter oder weiterer Hund i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2.

### § 5 Zwingersteuer

(1) Die Steuer ist auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu senken, wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnung geführt werden,
4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckungsbescheinigung vorgelegt werden können.

(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

### § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

(2) Steuervergünstigungen nach § 3 und § 4 sind für gefährliche Hunde der Vermutung nach und im Einzelfall i. S. v § 2 Abs. 5 Nr. 1 und 2 nicht zu gewähren.

(3) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie vom Halter beantragt und von der Stadt Rötha bewilligt worden ist.

Wird die beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ablehnen-den Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Die Steuerermäßigung wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Antragstellung und Bewilligung der Steuerermäßigung erst während des Kalenderjahres erfolgt - für den Rest des Kalenderjahres gewährt.

Bei fortbestehenden Voraussetzungen über den Bewilligungszeitraum hinaus ist die Steuerermäßigung jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres erneut für das Folgejahr zu beantragen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Kämmerei anzuzeigen.

(6) Die Stadt kann in begründeten Fällen rückwirkende Steuerbefreiungen gewähren.

(7) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Zweck nicht geeignet ist,
2. der Hundehalter in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig belangt wurde.

### § 7 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag in der Stadt Rötha gehaltenen über drei Monate alten Hund.

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuer-schuld und beginnt die Steuerpflicht am Ersten des Folgemonats, nach dem der Hund 3 Monate alt geworden ist.

In den Fällen des §1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.  
(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats, außer der Hund wird nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuer erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Der Jahresbeitrag der Steuer ist am 15. Februar zu entrichten. Beginnt die Steuerpflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 nach dem 01. Januar, so ist die Steuer nach festgesetztem Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu zahlen.

Endet die Steuerpflicht innerhalb des Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand nach § 4, so ist der ergangene Steuerbescheid zu ändern und die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

## § 9

### Anzeigepflicht

(1) Wer in der Stadt Rötha einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Die Stadt gibt bei Entrichtung der Steuer für jeden steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke aus. Für von der Steuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten i.H.v. 5 EUR erhoben. Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen ihre Gültigkeit.

(3) Endet die Hundehaltung, so hat der Hundehalter den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 7 Abs. 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Bei der Abmeldung eines Hundes ist die letzte gültige Hundesteuermarke der Stadt zurückzugeben. Dies gilt nicht für entlaufene Hunde.

(4) Hundezüchter, die nach § 5 Zwingersteuer entrichten, erhalten in jedem Fall nur Zwei Steuermarken.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

(6) Kommt der Hundehalter der Anzeigepflicht nach Abs. 1 auch nach Aufforderung nicht nach oder verspricht die Sachverhaltsaufklärung beim Hundehalter im Einzelfall von vornherein keinen Erfolg, so sind auch dritte Personen auf Verlangen verpflichtet, wahrheitsgemäß über die Person des Hundehalters sowie über den Sachverhalt nach Abs. 1 Auskunft zu erteilen, soweit sie hiervon Kenntnis haben können.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2, S. 1, Nr. 2 SächsKAG handelt, wer

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 die Hundesteuermarke nicht abgibt,
5. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt bzw. die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
6. als Hundehalter nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie als Auskunftspflichtiger im Sinne des § 9 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## § 11

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Rötha, beschlossen am 01.01.2002, in der vom 08.08.2013 an geltenden Fassung außer Kraft.

Rötha, den 22.10.2015

Haym  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.

## Beschlüsse der Sitzung des Technischen Ausschusses am 05.11.15

### öffentlich

#### Beschluss Nr. 107/14/15

##### Antrag auf Baugenehmigung

##### Dachgeschossenerweiterung eines Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück in Rötha, OT Espenhain, Otto-Heinig-Straße 4

Zu dem o. g. Antrag auf Baugenehmigung wurde das Einvernehmen erteilt.

#### Beschluss Nr. 108/14/15

##### Antrag auf Baugenehmigung

##### Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück in Rötha, OT Oelzschau, Thomas-Münzer-Straße 9

Zu dem o. g. Antrag auf Baugenehmigung wurde das Einvernehmen erteilt.

#### Beschluss Nr. 109/14/15

##### Antrag auf Baugenehmigung

##### Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück in Rötha, OT Espenhain, Hainer Straße, Flurstück Nr. 42/9

Zu dem o. g. Antrag auf Baugenehmigung wurde das Einvernehmen erteilt.

## Beschluss der Sondersitzung des Stadtrates Rötha am 9. November 2015

### Beschluss Nr. 110/15

Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 46 Abs. 15 BauGB

**Umnutzung der Pension Rötha zu einer Erstaufnahmestelle zur Unterbringung von Asylbewerbern sowie Ausländern ohne Aufenthaltsrecht (600 Personen), Errichtung einer Außentreppe (zweiter baulicher Rettungsweg) und ein (Innen-)Aufzug**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag des Herrn Herrmann Steinhart, Pension Rötha, über die Umnutzung der Pension Rötha zu einer Erstaufnahmestelle zur Unterbringung von Asylbewerbern sowie Ausländern ohne Aufenthaltsrecht (600 Personen), Errichtung einer Außentreppe (zweiter baulicher Rettungsweg) und ein (Innen-)Aufzug auf dem Grundstück Ernst-Thälmann-Straße 5, 04571 Rötha, Gemarkung Rötha, Flurstück 586/26 wird erteilt, da das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig ist.

### Geburtstagsglückwünsche

*Wir gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute und viel Gesundheit*

#### Rötha

Frau Ingeborg Thiele	am 05.12.	zum 75. Geburtstag
Herrn Horst Burghardt	am 09.12.	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Weise	am 14.12.	zum 85. Geburtstag
Frau Christa Popp	am 19.12.	zum 80. Geburtstag
Frau Esther Kirsche	am 23.12.	zum 95. Geburtstag
Frau Ingrid Berthold	am 27.12.	zum 80. Geburtstag

#### OT Oelzschau

Frau Ingrid Seupel	am 23.12.	zum 80. Geburtstag
Frau Hildegard Bartsch	am 31.12.	zum 75. Geburtstag

#### OT Mölbis

Frau Elfriede Kopp	am 04.12.	zum 90. Geburtstag
--------------------	-----------	--------------------

Ditmar Haym  
Bürgermeister

## Aus den Ämtern

### Der Fehlerteufel hat sich eingeschlichen!

Natürlich, liebe Seniorinnen und Senioren, findet die Weihnachtsfeier im Volkshaus „Auf der Höhe“ am Mittwoch, dem 2. Dezember 2015 statt.

## Verpflichtung der Anlieger zum Reinigen der Gehwege und Straßen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Rötha, Espenhain

Werte Mitbürger,

bei durchgeführten Kontrollen wird in letzter Zeit gehäuft festgestellt, dass Straßenanlieger ihren Verpflichtungen aus der Satzung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und Straßen nicht oder nur unzureichend nachkommen.

Aus diesem Grund möchten wir nochmals auf die bestehenden Anliegerpflichten hinweisen. Nach der Satzung haben die Anlieger der Straßen die Gehwege und das Schnittgerinne zu reinigen sowie bei Schnee und Eis zu beräumen bzw. zu streuen.

An Straßen ohne Gehwege erstreckt sich diese Pflicht auf 1,50 m Straßenbreite. An der Straße befindliche Randstreifen sind im Sinne der StVO ein Teil der Straße.

Gehwege und Straßen müssen bei Schnee und Eisglätte, werktags bis 07.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Siedersleben  
Ordnungsamt

## Mitteilung des Ordnungsamtes an alle Hundehalter

Aufgrund mehrfacher Beschwerden aus der Bevölkerung appellieren wir an alle Hundehalter, den Kot ihrer vierbeinigen Lieb-linge, der in Straßen und auf Plätzen immer häufiger anzutreffen ist, zu entsorgen. Diese Hinterlassenschaften sind auch bei der Pflege der Grünflächen (z. B. Rasenmäh) eine äußerst unangenehme Begleiterscheinung.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird nach dem Bußgeldkatalog Umwelt des Freistaates Sachsen gemäß § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz, mit einem Verwarn- bzw. Bußgeld von 10,00 - 100,00 Euro geahndet.

Weiterhin weisen wir nochmals darauf hin, dass das Betreten der Spiel- und Sportplätze im Gemeindegebiet mit Hunden verboten ist. Von diesen Flächen sind Hunde aus hygienischen und Gründen der Sicherheit fern zu halten.

Wir bitten alle Hundehalter dies zu beachten, um das Verhältnis zu den übrigen Bürgern der Stadt und deren Gästen nicht übermäßig zu strapazieren.

Siedersleben  
Ordnungsamt

## Fundsache

Im Ordnungsamt der Stadt Rötha wurde eine Brille abgegeben.

Siedersleben  
Ordnungsamt

## Grundschulnachrichten

### Herbstfest der Grundschule Rötha

Am 29.10.2015 fand wieder traditionell unser Herbstfest statt.



Alle trafen sich 17.00 Uhr in der Schule zum herbstlichen Basteln. Die Lehrerinnen, Vertreter des Elternrates, die Horterzieher, der Heimatverein sowie Columbus e. V. hatten viele tolle Bastelstationen vorbereitet. So konnten unsere Schüler z. Bsp. Fensterbilder anfertigen, Trinkhalme verzieren, Teelichthalter, Eulen, Spinnen und Mäuse basteln. Sehr begehrt bei vielen Kindern war das Bemalen bzw. Bekleben von Zierkürbissen mit lustigen Gesichtern sowie das Basteln mit Maiskolben, Zapfen und



Bienenwachs. So war bis 18.00 Uhr in allen Zimmern ein reges Treiben. Anschließend ging es zum Herbstfeuer auf den Spielplatz. Im Schulwald konnten die Schüler einen Grusel-Parcours durchlaufen, den die Kameraden der Freiwilligen Jugendfeuerwehr vorbereitet hatten. Weiterhin sorgten sie für das leibliche Wohl und sicherten das Feuer ab.

Allen Helfern ein großes Dankeschön für das gelungene Herbstfest. Ebenfalls danke sagen wir dem Elternrat, deren Vertreter uns mit Getränken versorgten, dem Blumenhaus Dähne für die vielen Zierkürbisse, dem Blumenhaus Wönicker für das große Herbstgesteck, dem Heimatverein sowie dem Verein Columbus für ihre Beteiligung.

*Das Lehrerteam der Grundschule Rötha*



## Aus dem Hort „Schlaue Füchse“ Rötha

### Die Woche mit den Steinen



Das Geoprojekt war toll. Wir haben Steine auseinander genommen und geschaut, wie die Steine heißen. Am 2. Tag haben wir einen Vulkan gebaut. Am 3. Tag haben wir die Vulkane angemalt und ausbrechen lassen. Am 4. Tag haben wir mit Salzteig und Gips Fossilien gebaut. Am letzten Tag waren wir im Tagebau. Wir haben Geräte angeschaut, die dort im Einsatz sind. Am besten hat mir gefallen, dass wir den Vulkan gebaut haben und ausbrechen lassen durften. Der Vulkan ist dreidimensional.



Wir haben unseren in den Farben schwarz, grau, grün und rot angemalt. Es haben immer zwei Kinder zusammen einen Vulkan gebaut. Das war lustig.

Wir waren durch Zufall eine Woche vorher auf dem Ätna und haben allen Kindern Vulkangestein mitgebracht. Die Kinder haben sich darüber gefreut.

Wir danken Marleen Kästner und Mandy Putz für den tollen Einfall, das mal zu machen. Wir Kinder sind jeden Tag gern in den Hort gegangen. Unsere Erzieherinnen und Erzieher, unsere Eltern und Geschwister konnten am Freitag eine kleine Ausstellung mit unseren gebauten Sachen besuchen. Eine schöne Ferienwoche!

*Emil Trommler und Fritz Hänel*

## Aus der Grundschule Espenhain

### Märchenspiel mit dem Mitmachtheater Dornreichenbach

Am **18.12.2015** kommt die Märchenfee Lia zu uns in die Aula der Grundschule Espenhain.

Sie bringt Kostüme für eine Märchenaufführung mit. Jeweils zwanzig Schüler und Schülerinnen können große und kleine Rollen übernehmen. Sie schlüpfen in die Kostüme und spielen ein Märchen auf der Bühne.

Zur Vorstellung um 8.00 Uhr laden wir die Kindergartenkinder und ihre Erzieherinnen recht herzlich ein.

Ein Weihnachtsfrühstück verbunden mit Weihnachtsbasteln im Klassenverband rundet den letzten Schultag im alten Kalenderjahr ab.

*Die Lehrerinnen der GS Espenhain*

### Espenhainer Grundschüler besuchen die Druckwerkstatt in Leipzig

Am 2. November haben die Viertklässler der Grundschule Espenhain einen Ausflug in die Grafikdruckwerkstatt (Werk 2) in Leipzig gemacht. Dort hatten wir sehr viel Spaß. Herr Weißgerber hat uns in die Technik der Kaltnadelradierung eingeführt. In der Druckwerkstatt gibt es einen geheimnisvollen Raum mit vielen tollen Maschinen.

Kleine Metallbuchstaben haben wir uns angesehen, mit denen man Seiten zusammenstellen kann. Dann sind wir zur Sache gekommen. Wir haben auf eine kleine Acrylplatte unser Fantasieinsekt geritzt, eine alte Druckwalze mit Farbe bestrichen und das Insekt gedruckt.



Wir haben vorher noch gar nicht gewusst, wie so etwas funktioniert. Es war cool, weil wir dann zwei Bilder bekamen. Zufälligerweise haben wir eine Künstlerin mit dem Namen Lee Böhm gesehen und sie arbeitete an einem Kunstwerk (Radierung), das für sie einen ganz besonderen Wert hatte.





Wir wollten uns nochmal bei Herrn Weißgerber und Frau Böhm für den tollen Tag bedanken. Wir würden gerne noch einmal kommen.

Die Schüler der Klasse 4

### Aus den Kindergärten

#### Ein langer Wunsch geht in Erfüllung!

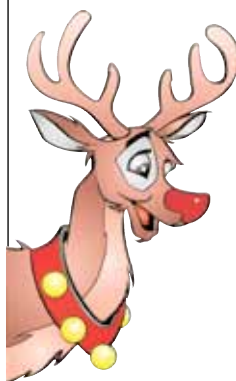
Ein neues Spielhaus samt Rutsche verschönert nun unseren Garten im Kinderhaus Groß & Klein. Lange Zeit haben wir darauf gewartet und freuen uns alle sehr. Aber ohne tatkräftige Hilfe hätten wir es alleine nicht geschafft. Um so mehr freut es uns, dass wir so viel Unterstützung in den letzten Wochen erhalten haben. Darum ist es uns ein großes Bedürfnis allen einmal zu danken.



- Für die finanzielle Unterstützung danken wir:
- Familie Brandtner für die großzügige Spende
- Für die schnelle Bearbeitung danken wir:
- Frau Esper (Stadtverwaltung Rötha)
- Für die materielle Unterstützung danken wir:
- Familie Adel
  - Familie Ziska
  - Familie Bernhardt

- Für die tatkräftige Unterstützung beim Aufbau danken wir:
- Herr Schulz ◦ Herr Kühnemund
  - Herr Nehring ◦ Herr Kissner
  - Herr Schmidt ◦ Herr Behrens
  - unseren Hausmeister Herrn Torka.

die Kinder und das gesamte Erzieherteam vom Kinderhaus Espenhain



#### Es weihnachtet sehr!!!

Gemeinsam mit der Feuerwehr Espenhain lädt das Kinderhaus „Groß & klein“ zum alljährlichen Weihnachtsfeier ein.

Am 12.12.2015 an der Feuerwehr Espenhain.  
Beginn: 16.30 Uhr am Kinderhaus zum Lampionumzug

Für das Leibliche Wohl ist gesorgt!  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!!!

#### Halloween im Regenbogenland in Rötha

In Nacht vom 29.10. zum 30.10. pünktlich zur Geisterstunde, verwandelte sich unsere Kita in ein Gruselschloss überall flat-terten kleine Fledermäuse durch die Gegend, Geister spukten durch die Räume, ein Skelett klapperte durch den Flur und im ganzen Haus rollten gruselige Kürbisgesichter herum.





Am nächsten Morgen staunten die Erzieher nicht schlecht, als früh lauter kleine Spinnen, bucklige Hexen und gruselige Geister in die Kita kamen.

Nach einem leckeren Frühstück spukten die Kinder durch das ganze Haus und da gab es viel zu entdecken. Eine Kinderdisco, einen Kürbiswettbewerb, Hexenbesenfliegen, Mumiengläser und Gipsfiguren gestalten und ein Gruselzimmer mit einem richtigen Gespenst.

Absolutes Highlight an diesem Tag war eine schaurig schöne Halloweengeschichte, gespielt von den Erziehern.

Bis zum Mittag wurde gefeiert, genascht und gelacht was das Zeug hält und alle Stationen wurden ausprobiert. Müde und erschöpft von diesem tollen Tag vielen unsere kleinen Geister auf ihre Matten. Unsere Großen durften an diesem Tag mal wach bleiben ... doch weil der Tag auch für die größte Hexe wirklich aufregend war, verschlief der ein oder andere, dann doch noch die Geschichte vom kleinen Spukgespenst. Wir freuen uns aufs nächste Jahr und bedanken uns nochmals für die riesen Unterstützung bei den Eltern.

*J. Wiche*

## Vereinsnachrichten

# Adventsmarkt

## am 5. Dezember

für Groß und Klein auf dem Marktplatz  
Rötha



**14:00 Uhr Eröffnung des Markttreibens**  
**Programm des Kindergartens „Regenbogenland“**

**14:30 Uhr Bläser des Kulturvereins Böhlen**

**15:30 Uhr Kinder der Musikschule „Fröhlich“ musizieren**

**16:30 Uhr ... wir erwarten den Weihnachtsmann**

**17:00 Uhr Gemischter Chor Mölbis**

**18:00 Uhr „Ein Weihnachtsmärchen“ dargeboten vom KCR Rötha**

- Für das leibliche Wohl ist gesorgt: Wildschwein am Spieß, Roster, Steaks vom Holzkohlegrill
- Große Tombola
- Verkauf von frisch geschlagenen Weihnachtsbäumen
- Eine Kindereisenbahn erwartet die kleinen Besucher

## Geschichten finden Stadt



Am Samstag, dem 17.10.2015, eröffnete der Bürgermeister Ditmar Haym feierlich die Veranstaltung „Geschichten finden Stadt“ des Kulturbahnhof e. V. auf dem Röthaer Marktplatz und übergab die Installation der Künstlerin Ida Schmutz an die Röthaer Bürger. Ausgangspunkt für die künstlerische Arbeit und eine Broschüre waren über 80 Geschichten aus der Kindheit und Jugend Röthaer AnwohnerInnen, die viele fleißige HelferInnen in den letzten Wochen und Monaten gesammelt und übersetzt hatten.

Bei Punsch (ausgeschenkt von dem stellvertretenden Bürgermeister Uwe Wellmann) und Musik gab es die Möglichkeit mit der Künstlerin ins Gespräch zu kommen, eigene Geschichten zu erzählen, andere in der Broschüre nachzulesen oder mehrsprachig aus einem kleinen Lautsprecher zu hören. Es hat uns sehr gefreut, dass einige Röthaer die Gelegenheit nutzten, miteinander in Kontakt zu treten und sich mit der künstlerischen Arbeit auseinanderzusetzen.

Wir möchten uns sehr herzlich bei allen FreundInnen, HelferInnen und Vereinen bedanken, die uns tatkräftig unterstützt haben. Für alle Interessierten gibt es am 05.12.2015, während des Adventsmarktes, noch einmal die Gelegenheit, die Broschüre mit den Geschichten zu erwerben und mit uns in Kontakt zu treten.

Wir freuen uns auf Sie!

*Ihr Team Kulturbahnhof e. V.*

## Donnerwetter

ist eine Seite im Internet, die nicht nur das Wetter vorhersagt, sondern dem normalen Mitteleuropäer auch Umweltthemen nahe bringt, sodass man sie auch versteht.

Neuesten Meldungen zu Folge hat die Yale Universität in Connecticut weltweit die Bäume gezählt!



Erstmals wurden einzelne Messungen der Baumdichte mit SAT-Aufnahmen und Schätzungen der Baumdichte miteinander kombiniert. Das Ergebnis: 3,04 Billionen Bäume wachsen auf der Erde.

Das sind sage und schreibe 422 Stück auf einen Menschen.

Aber - Schätzungen zufolge verlieren wir allerdings etwa 192.000 Quadratkilometer Waldfläche pro Jahr. Das ergibt wiederum einen Verlust von 15,3 Milliarden Bäumen

durch Abholzung, Waldbewirtschaftung und Landnutzungsänderung durch den Menschen.

Vergleicht man nun die Waldbedeckung der Erde mit historischen Vorlagen, gehen die Forscher davon aus, dass die Menge der Bäume seit dem Beginn unserer Zivilisation um etwa 46 Prozent gesunken ist. Etwa 430 000 Einzelmessungen wurden durchgeführt und in die erste Weltkarte, die uns Auskunft über die Dichte der Bäume auf allen Kontinenten gibt, integriert.

Natürlich wurde auch der deutsche Wald in diesen Berechnungen berücksichtigt. Zirka 60 000 Flächen wurden „ausgezählt“ und danach auf unsere Gesamtfläche hochgerechnet.

Die Wissenschaftler fanden heraus, dass wir in etwa 90 Milliarden Bäume unser Eigen nennen können!

Nun haben wir eine Grundlage für viele weitere wissenschaftliche Erhebungen, zum Beispiel auch für Prognosen zum Klimawandel.

Die Halbierung des weltweiten Baumbestandes sowie die Auswirkungen auf unser Klima sollten uns nicht nur zum Nachdenken anregen, sondern zum Handeln auffordern.

Schließen Sie sich uns an, liebe Leser! Wir wollen hier in unserem Rötha und den zu uns gehörenden neuen Gemeinden wenigstens das erhalten, was uns bereits gegeben wurde.

Und in kleinen, aber bereits sichtbaren Schritten hat der Förderverein Rötha-Gestern. Heute. Morgen gemeinsam mit der Stadtverwaltung und vielen Sponsoren unsere Umgebung schöner gestaltet und wertvollen Baumbestand erhalten.

Für den schon zur guten Tradition gewordenen Frühjahrs- und Herbstputz in unserem Schlosspark würden wir uns für das nächste Jahr noch mehr freiwillige Teilnehmer wünschen.

Das ist eine Sache, die wir selbst in der Hand haben! Wir sehen sofort was wir tun.

Verschaffen Sie sich doch selbst im neuen Jahr den schönen Effekt und das Bewusstsein an einer guten Sache teilgenommen zu haben.

Das ist das, was jeder im Kleinen tun kann.

*Ina Kunze im Auftrag des Fördervereins Rötha - Gestern. Heute. Morgen.*

## White Christmas

### Adventskonzert des Mölbiser Chores

Seit vielen Jahren pflegt unser Chor die Tradition des vorweihnachtlichen Konzerts.

Der Gemischte Chor „Harmonie“ Mölbis e. V. lädt am 3. Advent, Sonntag, d. 13. Dezember 2015 um 16:30 Uhr wieder in die Orangerie in Mölbis ein.

Sie erwartet ein abwechslungsreiches Programm, an dem auch Mitglieder der Hainichener Jagdhornbläser und junge Pianisten beteiligt sind.

Wir freuen uns auf ihr Kommen, der Eintritt ist wie immer frei.

Spenden sind erwünscht, besonders für die Vorbereitungen zum Jubiläumskonzert am 17. April 2016.

Beschließen können Sie diesen Nachmittag mit Glühwein und vielleicht auch einem netten Plausch.

*Gemischter Chor „Harmonie“ Mölbis e. V.*

*Der Vorstand*



### Einladung zum Weihnachtsbasteln

Der Stadt- und Heimatverein lädt herzlich ein zum traditionellen Weihnachtsbasteln am Sonnabend, dem 28.11.2015, von 14.00 bis 17.00 Uhr in den Räumen des Heimatmuseums, Straße der Jugend 5. Für Kaffee und Kuchen ist wie immer gesorgt. Bitte ein kleines Gefäß für Weihnachtsgestecke mitbringen! Unkostenbeitrag: 3 EUR



### Der Förderverein Kirche Großpötzschau e. V.

lädt zum alljährlichen Weihnachtsliedersingen am Sonntag, dem 6. Dezember um 16 Uhr in die Kirche Großpötzschau ein. Wir wollen wieder gemeinsam Weihnachtslieder singen. Dabei wird uns ein Posaunenchor unterstützen. Textzettel und Glühwein sind vorhanden. Es empfiehlt sich, sich sehr warm anzuziehen, da die Kirche nicht geheizt werden kann. Gleichzeitig wird der Förderverein sein zehnjähriges Bestehen mit einem Rückblick auf 10 Jahre Sanierung und Veranstaltungen in der Großpötzschauer Kirche feiern. Seien Sie herzlich dazu eingeladen!

Am Sonnabend, dem 12. Dezember 2015 um 15 Uhr findet das alljährliche Weihnachtskonzert mit dem Chor unter Leitung von Gudrun Selle in der Kirche von Dreiskau-Muckern statt. Bekannte und unbekannte Weihnachtslieder, Instrumentalmusik und Gemeindelieder zum Mitsingen sollen die Besucher in vorweihnachtliche Stimmung versetzen. Der Eintritt ist frei. Es werden Spenden für die Erhaltung der Kirche gesammelt.

Vor und nach dem Konzert kann die 2. Adventsmesse „Handgemacht“ mit in Dreiskau-Muckern selbst hergestellten schönen Dinge an der Kirche 5 besucht werden.





## Kleines WEIHNACHTSMÄRKTELEIN

### und Adventskonzert in Kleinpötzschau/ Pötzschau am 1. Advent

Am 29. November 2015 kann man bereits zum zweiten Mal an der Kirche in Kleinpötzschau/Pötzschau die Weihnachtszeit auf einem kleinen weihnachtlichen Markt ab 14.00 Uhr und anschließend dem Adventskonzert - Beginn 16.30 Uhr - einläuten.


Das Weihnachtsmärktelein bietet neben kulinarischer Weihnachtseinstimmung auch ein kleines Angebot von Produkten aus der Region. Mit dabei u. a. „Hillerei Mosaik“ aus Dreiskau-Muckern, Augenweiden/Schönes vom Lande, Bio-Imkerei, Gürkensirup und Pötzsherry, sowie die „Eventjungs“.

Weihnachtszeit - Kakao am Kamin, duftende Bratäpfel, Weihnachtsmusik hören und Weihnachtslieder singen, in eine warme Decke kuscheln.

So wird am ersten Advent um 16.30 Uhr die Kirche in Kleinpötzschau in Weihnachtsmusik- und Lieder gehüllt, beim „etwas anderen“ Adventskonzert mit Chorax und Adele und Chören der Hofmusikschule Großpötzschau. Seien Sie herzlich willkommen.

[www.hofmusikschulegrosspoetzschau.de/](http://www.hofmusikschulegrosspoetzschau.de/)  
[info@hofmusikschulegrosspoetzschau.de](mailto:info@hofmusikschulegrosspoetzschau.de)

Hofmusikschule Großpötzschau  
Katharina Hentschel  
Tel.: 034347 81925  
<http://www.hofmusikschulegrosspoetzschau.de>  
[www.facebook.com/hofmusikschule](http://www.facebook.com/hofmusikschule)

## RÖTHANO - BRAVO

Das Rathaus ist gestürmt, die ersten Veranstaltungen bereits vorüber. Pünktlich am 11.11.2015 um 11.11 Uhr übernahmen die Karnevalisten, letztmalig von unserem amtierenden Bürgermeister Ditmar Haym, den Rathausschlüssel und somit auch die Amtsgeschäfte für die 5. Jahreszeit. Mit Unterstützung aller Kinder der Grundschule Rötha, die mit 2 Tänzen für Stimmung sorgten und den Schützen, die mit Ihrer Kanone gewähr bei Fuß standen, um 3 mal auf die vermauerte Eingangstür des Rathauses zu schießen, gelang es erst unserem 53. Prinzenpaar, Prinzessin Cornelia und Prinz Thomas die Mauer mit Hammer und Meißel zu beseitigen. Der Weg in die Amtsstube des Bürgermeisters war frei und der Schlüssel in unseren Händen.

2x haben wir unser Eröffnungsprogramm den Närrinnen und Narren im ausverkauften Volkshaus präsentiert. Mit Humor, Tanz und Gesang hatten wir wieder für jeden was dabei und das einhalb Stundenprogramm verging wie im Flug. Doch ausruhen werden wir uns nicht, denn wir planen, feilen und proben schon wieder an für unser neues Programm. Seid dabei und lasst Euch überraschen, wenn es im Februar heißt:

### **RÖTHA - Die unendliche Geschichte. Auf der Suche nach Fantasien.**

Unsere Veranstaltungstermine im Überblick:

- |                      |  |
|----------------------|--|
| Samstag, 23.01.2015, | 1. Veranstaltung, Beginn 19:30 Uhr                                     |
| Samstag, 30.01.2015, | 2. Veranstaltung, Beginn 19:30 Uhr                                     |
| Sonntag, 31.01.2015, | Seniorenveranstaltung, Beginn 15:00 Uhr                                |
| Samstag, 06.02.2015, | 3. Veranstaltung, mit Überdruck aus Schwäbisch Gmünd, Beginn 19:30 Uhr |

Unser Kartenverkauf (Kartenpreis 14,- EUR) für diese Veranstaltungen findet am Samstag, den 12.12.2015 um 08:00 Uhr im Volkshaus Rötha statt.

Ab Montag, den 14.12.2015 können evtl. Restkarten im Reisebüro „Gute Laune Reisen“ August Bebel Straße, Rötha erworben werden.

Unsere Senioren können die Karten zum Preis von 10,- EUR auch telefonisch bei Frau Schatz unter 034206 68771 bestellen.

*Röthano - Bravo  
Alexandra Feierabend*

## Radball-Nachrichten

### Röthaer Gartenstadtpokal

Mit dem nunmehr „10. Röthaer Gartenstadt-Pokal“ eröffneten die Radball-Männer die neue Saison. Zum Jubiläumsturnier hatten sich die drei Röthaer Mannschaften die Sportfreunde vom KSC Leipzig (zwei Teams), SV Langenleuba-Niederhain und den SV Eula eingeladen.

KSC Leipzig II trat mit Ersatz an. Bei Rötha II stand T. Dorczok allein da. Da so schnell kein anderer Spieler zu erreichen war, sprang spontan J. Döhler vom SV Eula ein.

Beim SV L.-Niederhain verletzte sich ein Spieler, sodass die zweite Hälfte des Turniers auch noch ein Ersatzmann einspringen musste. Dadurch entstanden nun bunt zusammengewürfelte Mannschaften, dessen Spielstärke schlecht einzuschätzen war. Es wurde ein interessantes Turnier.

Rötha I (Hörnig/Schwarzbauer) zeigten sich in guter Verfassung. Sie starten am 12. Dez. in ihre erste Landesliga-Saison. Sie gewannen gegen Leipzig I 6 : 2, gegen L.-Niederhain 6 : 4, gegen Rötha II 7 : 0 und gegen Rötha III 9 : 2. Verloren nur gegen Leipzig II 2 : 6 und gegen Eula 2 : 4.

Das brachte hinter den beiden Mannschaften den 3. Platz an diesem Tag. Rötha II (Dorczok/Döhler) konnten nur ein Spiel, gegen Rötha III gewinnen.

Und Rötha III (Wallasch/Wellmann), die sonst nie zusammenspielen, weil Wellmann beim Bund ist, konnten sich mit Null Punkten nur über ihre Teilnahme freuen.

L.-Niederhain, die in der Thüringen-Oberliga spielen, konnten gegen Rötha II und III gewinnen, spielten gegen Eula unentschieden und verloren gegen Rötha I und gegen Leipzig I und II. Leipzig II (Geuther/Dreyhaupt) setzte sich gegen Leipzig I, Brett Schneider/Kühn (dem Vorjahres Turniersieger), nach 2 : 2 Halbzeitstand noch mit einem knappen 5 : 4 durch. Das Team konnte sich ebenso wie der SV Eula (Fritsche/Weißer) gut gegen die anderen Mannschaften durchsetzen. Der SV Eula hatte außer vier gewonnenen Spielen noch ein 2 : 2 gegen L.-Niederhain auf ihrem Konto.



Das Foto zeigt alle, die beim Röthaer SV das „Einmal-Eins“ des Radballspiels erlernt haben und heute noch im Erwachsenenbereich Radball spielen (zum Teil in anderen Vereinen). Von links: Abt.-Leiterin Rosi Weißer, Toni Dorczok, Carolin und Christian Geuther, Peter Wallasch, Stefan Wellmann, Michael Hörnig, die Übungsleiter Alfred Weißer und Eckhard Pestner kniend: Enrico Weißer und Torsten Schwarzbauer mit ihren Kindern.



Nun kam es auf das Spielergebnis beim Aufeinandertreffen mit Leipzig II an. Leipzig führte zur Halbzeit 2 : 1. In der zweiten Halbzeit schoss Eula zwei Tore zur 3 : 2 Führung, die sie versuchten zu halten. Denn das wäre der Turniersieg gewesen. Doch Sekunden vor Spielende konnte der KSC noch ausgleichen und ging als Turniersieger vom Platz.

Tabelle:

1. KSC Leipzig II	29 : 15 Tore	16 Pkt
2. SV Eula	24 : 10	14
3. Röthaer SV I	32 : 18	12
4. KSC Leipzig I	21 : 19	9
5. SV Langenleuba-Niederhain	23 : 19	7
6. Röthaer SV II	9 : 29	3
7. Röthaer SV III	10 : 36	0

## Radball - Männer Bezirksklasse Leipzig

Die erste Runde wurde beim Röthaer SV gespielt. Es nahmen folgende Mannschaften teil: Nerchauer SV, Hohburger SV III und IV, SV Mutzschen II, SV Eula III und IV und der Gastgeber Rötha. Nachdem die Röthaer M. Hörnig/T. Schwarzbauer in der vergangenen Saison den Durchmarsch bis in die Landesliga geschafft haben, steigt der Röthaer SV wieder mit einer Mannschaft in die Bezirksklasse ein. Dieses Mal führt P. Wallasch, der für Hörnig/Schwarzbauer der Ersatzmann war, Tom Barthel und Kevin Blüthner in diese Spielklasse ein. Die beiden Juniorenspieler werden bei den Männern mit eingesetzt, weil es im Bezirk Leipzig keine Juniorenmannschaften mehr gibt. Der erfahrene Peter Wallasch spielte die erste Runde mit Tom Barthel (Kevin Blüthner ist der Ersatzmann). Sie spielten unerwartet gut zusammen. Sie gewannen gegen Eula IV 5 : 2, gegen Mutzschen II (Absteiger aus der Bezirksliga) 3 : 1, gegen Hohburg III 12 : 3 und gegen Eula III (ebenfalls Absteiger aus der Bezirksliga) klar mit 6 : 0. Das bedeuteten 12 Punkte, Mit diesem hervorragenden Ergebnis führen sie die Tabelle an.

Eula III (T. Wagner/M. Barthel) starteten auch gut. Sie spielten gegen ihre Vereinskameraden 2 : 2, gegen Hohburg IV 4 : 2, gegen Nerchau 7 : 0 und verloren nur gegen Rötha II. Durch das Unentschieden gegen Eula IV wurden sie noch von Mutzschen abgefangen, die nur gegen Rötha verloren. So belegte Eula III hinter Mutzschen Platz 3. Eula IV (J. Döhler/J. Grunenberg) wurden Fünfter.

Tabelle:

1. Röthaer SV III	26 : 6 Tore	12 Pkt.
2. SV Mutzschen II	13 : 5	9
3. SV Eula III	13 : 10	7
4. Hohburger SV IV	17 : 13	6
5. SV Eula IV	10 : 10	4
6. Hohburger SV III	13 : 29	3
7. Nerchauer SV	6 : 25	3

Die 2. Runde findet am 7. November in Nerchau statt.

R. Weißer

Abt. Radball

Röthaer SV



## Kirchennachrichten

### Unsere Gottesdienste

vom 27.11.2015 bis 18.12.2015

X	mit Abendmahl
Kigo	mit Kindergottesdienst
Kk	mit Kirchenkaffee

**Sonntag, 29.11.2015, 1. Advent**

10:00 Uhr	Mölbis
	Familiengottesdienst

**Sonntag, 06.12.2015, 2. Advent**

10:00 Uhr	Trages
	Adventsgottesdienst

**Sonntag, 13.12.2015, 3. Advent**

10:00 Uhr	Oelzschau
	Adventsgottesdienst
18:00 Uhr	Espenhain
	Gottesdienst (mit Friedenslichtverteilung aus Bethlehem - bitte windgeschützte Kerze mitbringen)

**Freitag, 18.12.2015, vor 4. Advent**

17:00 Uhr	Mölbis
	Friedenslichtandacht (bitte bringen Sie eine windgeschützte Kerze mit)

**Sonntag, 20.12.2015, 4. Advent**

15:00 Uhr	Thierbach
	Weihnachtsbaumschmücken mit Andacht

**Christenlehre**

Jeweils freitags 15:30 bis 17:00 Uhr für alle Klassen (1. - 6.) im Pfarrhaus Mölbis

**Konfirmanden:**

Jeweils freitags 17:00 bis 18:00 Uhr im Pfarrhaus Mölbis

**Junge Gemeinde:**

Jeweils freitags 17:00 Uhr im Pfarrhaus Mölbis

**Frauenkreise:**

Pötzschau	Mi., 16.12.15 - 19:00 Uhr
	(Treff bei Frau Oehlert)
Oelzschau	Mi., 16.12.15 - 14:30 Uhr
	(Treff bei Zimmerlings)

**Krabbelkreis für Eltern und Kinder von 0 bis 3 Jahren**

(Treff im Pfarrhaus Mölbis)

Mo., 07.12.15 - 16:30 Uhr

**Offener Gesprächskreis (ehem. „Erwachsen Glauben“)**

Mo., 07.12.15 - 19:00 Uhr

**Veranstaltungen**

**Am Vorabend des 1. Advents**

Am Samstag, dem 28. November wird ab 17:00 Uhr zu einem Familienabendbrot mit Adventsbasteln ins Pfarrhaus Mölbis eingeladen.

In Oelzschau wird ab 16:30 Uhr bei Turmblasen und Glühwein der neue Weihnachtsstern im Kirchturm zum Leuchten gebracht.

**Kirchenmusik**

In der Kirche Kleinpötzschau findet am Sonntag, dem 29. November, um 16:30 Uhr ein Adventskonzert der Hofmusikschule Großpötzschau unter Leitung von Katharina Hentschel statt. Vor dem Konzert wird ab 14:00 Uhr ein kleiner Adventsmarkt veranstaltet.

Ebenfalls am 29. November, dem 1. Advent, findet in der Kirche Oelzschau um 15:30 Uhr das jährliche Konzert von „Modern Voices“ statt.

Am Sonnabend, dem 5. Dezember, findet um 16:00 Uhr in der Kirche Großpötzschau das traditionelle Weihnachtsliedersingen statt. Glühwein wird Sie von innen wärmen, aber Vorsicht, die Kirche ist nicht geheizt.

Ebenfalls am 5. Dezember laden wir um 17:00 Uhr zu einem Nikolauskonzert in die Kirche Mölbis ein, anschließend wird das Nikolausfeuer von der FFW Mölbis angezündet.

Am 6. Dezember findet das Adventsliedersingen zum zehnjährigen Jubiläum des Fördervereins der Großpötzschauer Kirche in der Kirche Großpötzschau statt. Beginn 16:00 Uhr.

Am Sonnabend, dem 12. Dezember, wird der Chor Dreiskau-Muckern unter Leitung von Frau Selle um 15:00 Uhr ein Adventskonzert in der Kirche Dreiskau-Muckern zu Gehör bringen. Am Samstag, dem 19. Dezember, findet in der Andreaskirche Trages um 19 Uhr ein Adventskonzert statt. Das Konzert des Leipziger Kammerchores unter der Leitung von Andreas Reuter stimmt mit Motetten von Brahms und Schütz sowie Advents- und Weihnachtsweisen auf das kommende Fest ein. Bereichert wird das Konzert durch zeitgenössische und jazzige Improvisationen mit Samuel Seifert - Violine und Philipp Rohmer - Kontrabass. Der Leipziger Kammerchor blickt auf eine 40jährige Tradition zurück und formiert sich seit einigen Monaten neu. Der Eintritt ist frei, Spenden sind erbeten.

**Ev.-Luth. Pfarramt Mölbis, Str. der Republik 10, 04571 Rötha, OT Mölbis**

Tel.: 034347 50320 Fax: 034347 81640

E-Mail: kg.moelbis@evlks.de

Geöffnet: **montags** 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr



## Weihnachtsbasteln in der Feuerwehr Pötzschau

Liebe Kinder,  
wir möchten euch herzlich zu unserem

### 7. Weihnachtsbasteln

**am Freitag, den 04.12.2015 um 16:00 Uhr,**  
in die Feuerwehr nach Pötzschau mit Frau Brauße und ihren fleißigen Helferinnen einladen.  
Bringt bitte Mutti, Vati oder Oma, Opa mit!  
Für das leibliche Wohl von Groß und Klein ist gesorgt!

Wir freuen uns auf euch!  
Ganz Herzlich, eure Feuerwehr Pötzschau!  
(Ein kleiner Unkostenbeitrag wird erhoben)

## Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchengemeinde Rötha

### Gottesdienste

**Sonntag, 29.11.2015, 1. Advent**

14:00 Uhr St. Georgenkirche  
Familiengottesdienst

**Sonntag, 06.12.2015, 2. Advent**

09:00 Uhr St. Georgenkirche  
Predigtgottesdienst

**Sonntag, 13.12.2015, 3. Advent**

16:00 Uhr St. Georgenkirche  
Adventskonzert  
10:30 Uhr Böhlen  
gemeinsamer Predigtgottesdienst

### unsere Treffen:

Kantorei: mittwochs 19:00 Uhr – in Rötha  
Konfirmanden: nach Absprache  
Christenlehre Klasse 1 - 3: nach Absprache  
Christenlehre Klasse 4 - 6: nach Absprache  
Junge Gemeinde: mittwochs 18:00 Uhr in Rötha  
Kaffeerunde: Dienstag, 08.12.15 – 14:30 Uhr  
Männerkreis: Dienstag, 01.12.15 – 14:30 Uhr (im Pfarrhaus Böhlen)  
Gesprächskreis der Frauen: Donnerstag, 10.12. – 18:30 Uhr  
Frauendienst: Dienstag, 15.12.15 – 14:30 Uhr  
Familiengesprächskreis: kein Treffen im Dezember

### Kirchenmusik

Am Sonntag, dem 6. Dezember wird die Musikschule Fröhlich in der St. Georgenkirche ein Weihnachtskonzert veranstalten. Unter der Leitung von Herrn Roland Siegel wird das Akkordeon-Orchester in der Zeit von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr zu hören sein. Anschließend werden von den Eltern der Musikschüler Selbstgebackenes und Tee kostenlos angeboten, sodass der Nachmittag einen gemütlichen Ausklang findet. Ebenfalls in der St. Georgenkirche wird am Sonntag, dem 13. Dezember, um 16:00 Uhr die „Adventsmusik im Kerzenschein“ erklingen. Wir hören die Kantorei Rötha/Böhlen unter Leitung von Jihoon Song. Der Eintritt ist frei.

### Weihnachtsmarkt in Rötha

In bewährter Tradition wird sich die Kirchengemeinde Rötha am Samstag, dem 5. Dezember, mit einem Stand auf dem Röthaer Weihnachtsmarkt beteiligen. Unsere Hobbybastler und Lebkuchenbäcker sind wieder aufgerufen, sich mit Gaben einzubringen, deren Verkauf der Gemeindeförderung zugute kommt.

### Kanzleiöffnungszeiten:

dienstags: 10 - 12 und 14 - 17.30 Uhr  
Telefon: 034206 54109, Fax 034206 54110  
E-Mail:  
Pfarrer Krebs: ist erreichbar im Ev.-Luth.Pfarramt Rötha und unter der Tel. 034206 54109

## Sonstige Mitteilungen

### 1. Weihnachtsbaumselberschlagen im Oberholz

#### Weihnachtsbäume aus dem heimischen Wald

**Wann?** Sonntag, den 20. Dezember 2015  
10.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
**Wo?** Weihnachtsbaumplantage Oberholz

Liebe Waldfreunde,  
in diesem Jahr haben Sie zum ersten Mal die Möglichkeit, Ihren Weihnachtsbaum im Oberholz selbst zu schlagen. Zu diesem Weihnachtsbaumverkauf steht Ihnen ein Team des Forstbezirkes, z. B. zum Verpacken der Bäume, tatkräftig zur Seite. Bringen Sie zum Fällen der Bäume eine eigene Handsäge oder Axt

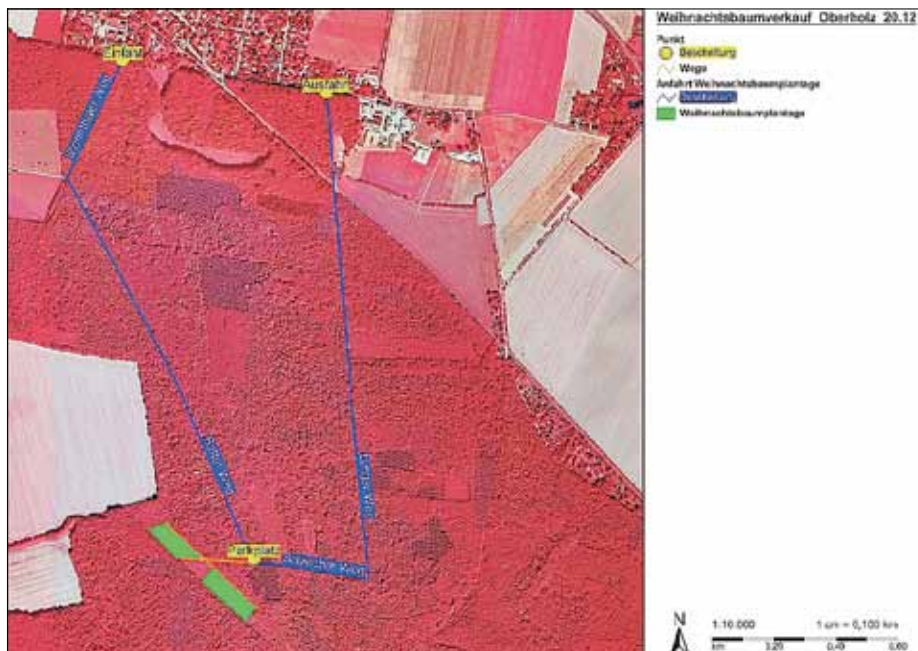
Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 18. Dezember 2015**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Donnerstag, der 3. Dezember 2015**

mit, Motorsägen lassen Sie bitte zu Haus. Für das leibliche Wohl mit Sitzgelegenheiten und Lagerfeuer wird auch gesorgt. Zum Abtransport Ihres Baumes dürfen Sie an diesem Tag auch mit dem PKW in den Wald fahren. Den Anfahrtsweg finden Sie auf der beigefügten Karte. Bitte benutzen Sie den Störnthaler Weg (am Mühlenweg) als Einfahrt und zum Herausfahren den Langen Weg (Uni-Gut, an der Rudolf Breitscheid Straße), an dem Tag wird es eine entsprechende Ausschilderung geben.

Im Angebot haben wir:

- > **Blaufichten**
  - 20 EUR/Stück
  - in verschiedenen Größen von 0,50 m bis 2,50 m
- > **Nordmannstanne**
  - 25 EUR/Stück
  - bis ca. 1,50 m



Ihr Forstbezirk Leipzig

Tel.: 0341 860800

E-Mail: poststelle.sbs-leipzig@smul.sachsen.de

### Informationen für die Städte Böhlen und Rötha

#### Apothekenbereitschaft 25.11.2015 - 18.12.2015

25.	G 2	07.	R 1
26.	R 1	08.	R 2
27.	R 2	09.	P 1
28.	P 1	10.	P 2
29.	P 1	11.	B 2
30.	B 2	12.	Z 1
01.12.	Z 1	13.	Z 1
02.12.	Z 2	14.	B 1
03.	B 1	15.	G 1
04.	G 1	16.	N
05.	N	17.	G 2
06.	N	18.	R 1

B1	Galenus-Apotheke Böhlen, Röthaer Str. 5, Tel. 034206 5900
B 2	Ahorn Apotheke Böhlen, Leipziger Str. 2, Tel. 034206 77088
R1	Stadt-Apotheke Rötha, Lessingstraße 2, Tel. 034206 54107
R2	Apotheke am Markt, Rötha, Markt 7, Tel. 034206 78834
P	Löwen-Apotheke Pegau, Breitstraße 51, Tel. 034296 9750
Z1	Laurentius-Apotheke Zwenkau, Pegauer Straße 15, Tel. 034203 52155
Z2	Markt-Apotheke Zwenkau, Weinhold-Arkade 4, Tel. 034203 54400
G1	Apotheke am Markt, Groitzsch, Tel. 034296 43708
G2	Arkaden-Apotheke, Groitzsch, Breitstraße 16, Tel. 034296 41750
N	Linden- Apotheke Neukieritzsch, Markt 3, Tel. 034342 51381

#### Bereitschaftsdienst Ärzte

Bereitschaft	
Montag, Dienstag, Donnerstag	ab 19.00 – 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	ab 14.00 – 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag	ab 7.00 – 7.00 Uhr
Auskunft über den zuständigen Bereitschaftsarzt erhalten Sie unter: Tel. 0341 19292	

#### Bei akuten, lebensbedrohlichen Zuständen:

Notarzt: Tel. 112  
 Krankentransport, Leitstelle Grimma:  
 Tel. 03437 19222  
 Bundesweiter einheitlicher Notruf für ärztliche Bereitschaft: Tel. 116 117

#### „Schneewittchen“

**Das Weihnachtstheater im KuHStall e. V. mit dem Illustries Dachtheater Leipzig**  
**Sonntag, den 06.12.2015 um 16:00 Uhr im Spiegelsaal des Bürger- und Vereinshauses Großpösna**

„Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist die Schönste im ganzen Land?“ Täglich stellt die böse Königin ihrem magischen Spiegel diese Frage und zuverlässig antwortet der Spiegel täglich: „Frau Königin, Ihr seid die Schönste hier“.  
 So hätte es ewig weitergehen können, hätte nicht der Spiegel eines Tages hinzugefügt: „...aber Schneewittchen ist noch tausendmal schöner als Ihr“.  
 Das Illustries Dachtheater zeigt eine moderne, bunte und fröhliche Interpretation des Märchens der Gebrüder Grimm. Garantiert mit Happy End!  
**Eintritt: Kinder 5,00 EUR/Erwachsene 7,00 EUR**

#### Patchworksterne „von Hand genäht“

**Die Kunst der kleinen Flicker**  
**Mittwoch, 09.12.2015, 18:00 - 21:00 Uhr, AWO-Raum, Hauptstraße 19, 04463 Großpösna**

In vorweihnachtlicher Stimmung bei Tee und Plätzchen fertigen wir unter fachmännischer Anleitung unserer Patchwork-Expertin **Antje Steiner** in gemütlicher Runde bunte Sterne aus Stoff. Diese eignen sich besonders gut als individuell gestaltete Geschenkanhänger oder als Christbaumdekoration.  
 Sie brauchen nur Nadel, Faden und Schere mitzubringen. Das benötigte Material wird bereitgestellt.  
**Teilnahmegebühr 10,00 EUR**  
**Wir bitten um Anmeldung unter 034297 14010 oder info@kuhstall-ev.de**



## Herzlich willkommen in Zwenkau und Ortsteilen

28.11., 19.00 Uhr, Ausstellungsöffnung: Vorweihnachten in der Lehmhaus Galerie - (bis 19.12.15, Öffnungszeiten Do. - Sa. 14.00 - 18.00 Uhr)

29.11., 14.00 Uhr, Adventsfahrten - Erlebnis mit dem Fahrgastschiff auf dem Zwenkauer See: Gemütliches Beisammensein in der Adventszeit mit weihnachtlicher Gastronomie und Pianomusik, Fahrpreis inkl. Konzert, Kaffee oder Glühwein und Gebäck, [www.ms-santa-barbara.de](http://www.ms-santa-barbara.de)

05.12., 14.30 Uhr, Seniorenweihnachtsfeier des DRK und der Stadt Zwenkau in der Turnhalle des Schulzentrums

06.12., 12.00, 14.00, 16.00 Uhr, Nikolaustag an Bord der Santa Barbara mit Besuch vom Nikolaus, [www.ms-santa-barbara.de](http://www.ms-santa-barbara.de)

06.12., 15.00 - 18.00 Uhr, Kinderweihnachtsfeier der Stadt Zwenkau in der Turnhalle Schulzentrum

06.12., 16.00 Uhr, Adventskonzert der Kantorei Zwenkau in der Laurentiuskirche

08.12., 15.00 - 17.00 Uhr, Trägerübergreifende Seniorenberatung im Rathaus Zwenkau

08.12., 9.15 - 9.45 Uhr, Fabimobil des Landkreises Leipzig lädt ein: „Krabbelmusik“ in der Kita „Anne Frank“, Anmeldung: 0341 35022088

09.12., 15.45 - 16.45 Uhr, Fabimobil des Landkreises Leipzig lädt ein: „Musik für Groß und Klein“ in der Kita „Pirateninsel“, Anmeldung: 0341 35022088

12.12., 16.00 - 21.00 Uhr, 9. Adventsleuchten des Gewerbeverein Zwenkau e.V. in der Innenstadt - Die Unternehmen der Innenstadt laden ein zum Stöbern, Schauen, Geschenke kaufen, ... usw., 15.00 Uhr Eröffnung am Rathaus

11.12., 15.00 Uhr, Seniorenweihnachtsfeier in der Feuerwehr Rüssen-Kleinstorkwitz

13.12., 16.00 Uhr, Adventskonzert des Harthchor Zwenkau e. V. in der Laurentiuskirche

17.12., 19.00 Uhr, Zusatzkonzert, da 18.12. ausgebucht: Konzert MTS im Schützenhaus - mit 3-Gänge-Menue im Gastraum

## Aktuelle Informationen zu den Wölfen in Sachsen

Stand: November 2015

### Verbreitung in Deutschland und Sachsen

Im letzten Monitoringjahr 2014/2015 konnten in Deutschland 31 Wolfsrudel, 8 Paare und 6 territoriale Einzeltiere in sechs Bundesländern nachgewiesen werden.

Davon leben zehn Wolfsrudel und ein territorialer Wolf in Sachsen. Neun Wolfsterritorien liegen ganz im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus sind zwei Territorien grenzübergreifend: eines zu Brandenburg und ein weiteres zur Tschechischen Republik. Drei Wolfsterritorien haben nur zu einem kleinen Teil ihr Gebiet auf sächsischer Seite und werden daher in den Nachbarländern mitgezählt.

#### Mögliche Neuetablierung(en) in Sachsen:

Die genetische Untersuchung des im Juni 2015 tot aufgefundenen 7 Wochen alten Welpen (Todesursache Magen-Darm-Erkrankung) im Bereich der Königshainer Berge (Landkreis Görlitz) ergab, dass das Tier kein Nachkomme des Nieskyer Wolfspaares ist. Die Tatsache, dass der Welpe keinem bekannten Rudel zugeordnet werden kann, lässt darauf schließen, dass sich ein neues Rudel etabliert hat. Westlich von Löbau bei Cunewalde (Landkreis Bautzen) gibt es ebenfalls Hinweise auf Welpen. Ob diese beiden Bereiche, Cunewalde und Königshain, zu einem oder zwei getrennten Territorien gehören, ist noch unklar.

Weiterhin liegen aus dem Norden des Landkreises Meißen, um die Gohrisch Heide, bestätigte Hin- bzw. Nachweise von Wölfen vor. Zur Klärung des Status in den Bereichen Königshain, Reichenbach, Löbau, Cunewalde, sowie Gohrisch Heide sind Hinweise aus der Bevölkerung sehr wichtig. Bitte melden Sie Wolfshinweise (Spuren, Kot, Sichtungen, Risse) an das Landrat-

samt Ihres Landkreises, an das Kontaktbüro „Wolfsregion Lausitz“ (Tel. 035772 46762, [kontaktbuero@wolfsregion-lausitz.de](mailto:kontaktbuero@wolfsregion-lausitz.de)) oder an das LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland (Tel. 035727 57762, [kontakt@buero-lupus.de](mailto:kontakt@buero-lupus.de)).

#### Herdenschutz:

Im Jahr 2015 (Stand: 31.10.2015) gingen bislang insgesamt 65 Meldungen zu Nutztierschäden beim sächsischen Wolfsmangement ein. Davon konnte in 52 Fällen der Wolf als Verursacher festgestellt bzw. nicht ausgeschlossen werden. Dabei wurden 130 Nutztiere getötet, 16 verletzt und 10 weitere werden vermisst.

Im Gebiet des Rosenthaler Rudels gab es dieses Jahr gehäuft Übergriffe sowohl auf ungeschützte als auch geschützte Schafe. In einigen der Fälle wurden dabei Zäune untergraben oder übersprungen. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist es wichtig, dass im Rosenthaler Territorium möglichst keine unzureichend geschützten Schafe mehr vorkommen, damit Wölfe nicht weiterhin Schafe als leichte Beute betrachten. Die dort ansässigen Tierhalter wurden daher aufgerufen ihre Schutzmaßnahmen anzupassen und ggf. mit einem „Flutterband“ (Breitbandlitze) zu erweitern (siehe PM des Kontaktbüros vom 14.09.2015). Dieses wird ca. 20 - 30 cm über den Elektrozaun gespannt.

Schaf- und Ziegenhaltern in den Städten und Gemeinden: Bernsdorf, Oßling, Schönteichen, Kamenz, Wittichenau, Ralbitz-Rosenthal, Nebelschütz, Räckelwitz, Panschwitz-Kuckau, Crostwitz, Puschwitz, Lohsa, Königswartha, Neschwitz, Göda, Radibor und Bautzen können auch weiterhin das benötigte Material (Breitbandlitze, Weidepfähle) kostenfrei bei der Biosphärenreservatsverwaltung ausleihen (Kontakt: Herr Klingenberg, Tel. 035932 36531, E-Mail: [andre.klingenberg@smul.sachsen.de](mailto:andre.klingenberg@smul.sachsen.de)).

Damit generell ein guter Schutz gegen Wolfsübergriffe gewährleistet wird, haben Schaf- und Ziegenhalter, sowie Betreiber von Wildgattern im gesamten Freistaat Sachsen die Möglichkeit sich Herdenschutzmaßnahmen, wie z.B. die Anschaffung von Elektrozäunen, über die Richtlinie „Natürliches Erbe“ fördern zu lassen. Für Fragen zu Schutzmaßnahmen und Fördermöglichkeiten stehen die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und die zuständigen Außenstellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Kamenz, Mockrehna und Zwickau zur Verfügung (siehe auch: [http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3528.htm#tm\\_anchors\\_end\\_#\\_1000](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3528.htm#tm_anchors_end_#_1000)).

Alles aus einer Hand!

LW-Flyerdruck.de

**KUGEL-SCHREIBER**



**GRUSSKARTEN POSTKARTEN**  
Als Klappkarte für DIN lang Briefumschläge!



**SCHREIBTISCHUNTERLAGEN & KALENDER**



**FLYER FALZ-FLYER EINLEGER**  
IN ALLEN DIN-GRÖßEN



**GASTRO-ARTIKEL**



- VISITENKARTEN
- BRIEFPAPIER
- BROSCHÜREN
- ZEITSCHRIFTEN
- BRIEFPAPIER
- PLAKATE
- POSTER
- U.V.M.



**LEISTUNGSSPEKTRUM**

VOM ENTWURF  
ÜBER DEN DRUCK  
BIS ZUR VERTEILUNG

**Verlag + Druck LINUS WITTICH KG**  
An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster) · Tel. (0 35 35) 4 89 - 0  
[info@wittich-herzberg.de](mailto:info@wittich-herzberg.de) oder  
wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Medienberater/-in!



**Nach Redaktionsschluss eingegangen****Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Wasser/Abwasser Bornaer Land****Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung  
vom 27. Oktober 2015**

	<b>Beschluss-Nr.</b>	
Ermächtigung der Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung des Wasserliefervertrages zwischen der FEO GmbH und dem ZBL	45/10/15 VV	beschlossen
Siegelordnung vom 27.10.2015	46/10/15 VV	beschlossen
6. Änderungssatzung i.d.F. vom 10.09.2015 zur Kosten- satzung des ZBL vom 08.08.2006	47/10/15 VV	beschlossen
Ermächtigung der Verbandsvorsitzenden für Kreditschuldungen Trinkwasser bei fälliger Zinsanpassung für das Jahr 2016	48/10/15 VV	beschlossen
Ermächtigung der Verbands- vorsitzenden für die Kreditaufnahme gemäß HHS 2015/2016 für den Betriebsteil Abwasser	49/10/15 VV AW	beschlossen
Ermächtigung der Verbands- vorsitzenden für Kredit- umschuldungen Abwasser bei fälliger Zinsanpassung für das Jahr 2016	50/10/15 VV AW	beschlossen

*gez. Luedtke*  
*Verbandsvorsitzende*